



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 16. Februar 2012
zur Vorlage Nr.: [2011-296](#)
Titel: **Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt;
Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

Vom 16. Februar 2012

1. Ausgangslage

Am 17. November 2011 beauftragte das Büro des Landrates die Finanzkommission, die Vorlage [2011/296](#) zum Entlastungspaket 12/15 federführend vorzubereiten.

Die Finanzkommission folgte dabei dem Entwurf des Landratsbeschlusses (LRB) und konnte sich auf Mitberichte der folgenden Kommissionen stützen:

- Justiz- und Sicherheitskommission (Massnahmen in den Bereichen der Gerichte und der Sicherheitsdirektion; Ziffern 1-5 sowie Ziffern 9-11 LRB);
- Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (Massnahmen im Bildungsbereich; Ziffern 6 sowie 12-14 LRB);
- Bau- und Planungskommission (Massnahmen im Bereich ÖV und betreffend Schlösser; Ziffern 7, 8 und 28 LRB);
- Personalkommission (Personelle und personalrechtliche Aspekte; Ziffern 15 bis 17 LRB).

2. Ablauf der Kommissionsberatungen

Die Finanzkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 7. und 21. Dezember 2011, vom 11. und 18. Januar 2012 sowie vom 1. Februar und 15. Februar 2012 mit dem Entlastungspaket. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk sowie von Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle.

Für die Beratung der Massnahme FKD-1 zog sie zudem Peter Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung, und für die Beratung der Massnahme FKD-3 Tom Tschudin, Geschäftsleitung Sozialversicherungsanstalt BL, bei.

An ihrer Sitzung vom 11. Januar 2012 hörte die Finanzkommission den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), vertreten durch Geschäftsführer Ueli O. Kräuchi sowie Peter Vogt und Markus Meyer an.

Die ganztägige Sitzung vom 1. Februar 2012 war der umfassenden Beratung und Würdigung des Gesamtpaketes gewidmet. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Finanzkommission die Mitberichte der übrigen Kommissionen vor. An jener Sitzung waren zugegen:

- Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner und Maurizio Greppi, Leitender Gerichtsschreiber;
- Regierungsrat Isaac Reber und Andreas Rebsamen, SID, Leiter Bereich Zivilrecht;

- Regierungsrätin Sabine Pegoraro, BUD-Generalsekretär Michael Köhn und Ernst Emmenegger, BUD, Leiter Abt. Wirtschaft und Finanzen;
- Regierungsrat Urs Wüthrich.

Ferner nahmen Werner Rufi (Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission), Karl Willimann (Präsident der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission), Franz Meyer (Präsident der Bau- und Planungskommission) sowie Regula Meschberger (Präsidentin der Personalkommission) als Auskunftspersonen an der Sitzung teil.

3. Würdigung des Entlastungspaketes im Rahmen der Eintretensdebatte

Für die **SVP** ist dieses Entlastungspaket dringender denn je. Die SVP steht vollumfänglich hinter dem Entlastungspaket, auch wenn es einige «Kröten zu schlucken» gibt.

Der Kanton hat jahrelang über seine Verhältnisse gelebt. Es wurde immer wieder versucht, alle Begehrlichkeiten zu erfüllen. Dies ist aber gar nicht möglich. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass in vielen Bereichen eine Eigenverantwortung besteht und nicht immer alles dem Staat übertragen werden kann.

Wenn es nicht gelingt, für das Entlastungspaket eine Mehrheit zu finden, könnten Steuererhöhungen die Folge sein. Dies gilt es aus Sicht der SVP zu vermeiden. Die Staatsquote sollte tief gehalten werden. Es ist wichtig, das Entlastungspaket als Ganzes durchzubringen, um die angestrebte Entlastungswirkung auch zu erreichen.

Für die **SP** besteht Handlungsbedarf. Dieser hat sich in letzter Zeit noch massiv vergrössert (z.B. aufgrund der neuen Spitalfinanzierung). Nicht erfreut ist die SP, dass die Sparmassnahmen mit Leistungsabbau verbunden sind. Sie ist aber bereit, einige Einbussen in Kauf zu nehmen und einen Grossteil der Massnahmen mitzutragen. Das Paket ist allerdings nicht derart austariert, dass die so genannte Opfersymmetrie – eigentlich nur ein Gedankenkonstrukt – verletzt würde, wenn die eine oder andere Sparmassnahme nicht akzeptiert würde.

Die SP ist der Meinung, dass auch die Einnahmen zu verbessern sind. Das Paket enthält solche Massnahmen – allerdings als «versteckte» Steuererhöhungen. Es fragt sich, ob es nicht besser wäre, in Übereinstimmung mit der

Defizitbremse Steuererhöhungen vorzunehmen, anstatt selektiv einzelne Gruppen – wie Bezüger von Prämienverbilligungen oder Ergänzungsleistungen – zu belasten. Teilweise sind Gruppen sogar kumuliert von verschiedenen Massnahmen betroffen. Die SP ist nicht bereit, dem unteren Mittelstand Belastungen in einem solchen Umfang zuzumuten. Auch ist sie nicht bereit, Sparmassnahmen beim ÖV und im Bildungsbereich mitzutragen.

Die **FDP** befürwortet das ganze Sparpaket, wenn auch teilweise mit wenig Freude. Individuell fällt es zum Teil sogar sehr schwer, einzelne Massnahmen zu akzeptieren. Würde das Paket allerdings aufgebrochen werden, lässt sich die FDP die Möglichkeit offen, das Ganze nochmals anzuschauen. Die FDP hegt die Hoffnung, dass es allen gelingt, über den eigenen Schatten zu springen und schliesslich Ja zu sagen. Eine Gerechtigkeit im Sinne der Opfersymmetrie gibt es nicht, und wirklich symmetrisch kann das Gebilde nicht sein. Die FDP ist der Meinung, dass zu wenig Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität vorhanden sind; sie wird deshalb flankierend noch Vorstösse einreichen. Es sollte neben den Sparanstrengungen auch ein Motivationsschub von Regierung und Parlament ausgehen.

Die **CVP/EVP**-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und das Paket unterstützen. Bei den Massnahmen betreffend die Gerichte hat die Fraktion eine ablehnende Haltung. Letztlich wird aber das Volk darüber entscheiden.

Es ist der CVP/EVP-Fraktion bewusst, dass die unangenehmen Schritte getan werden müssen. Allerdings sind dies nur erste Schritte – es wird weiter gespart werden müssen. Wie sich gezeigt hat, wird relativ schnell wieder Geld ausgegeben. Hier muss der Landrat Verantwortung zeigen.

Die **Grünen** werden auf die Vorlage eintreten und erinnern daran, dass ein Grossteil des Entlastungspakets bereits mit dem Budget abgehandelt wurde. Als wichtig erachten die Grünen, dass es neben dem Sparen auch eine Vision und eine Vorwärtsstrategie gibt. Vor allem sind die Finanzstrukturen auf der Ertragsseite zu verbessern. Ein nächstes Sparprogramm wäre extrem schwierig zu realisieren. Es muss alles daran gesetzt werden, dass der Kanton attraktiver für Wirtschaftsunternehmen wird. Das Verständnis, dass es eine solche Vision braucht, ist im Rahmen dieser Sparübung bei allen gewachsen.

Die **BDP/glp**-Fraktion unterstützt das Paket als Ganzes. Sie sieht den Sparbedarf angesichts der anstehenden Themen (z.B. Sanierung Pensionskasse) eher höher als die angepeilten 180 Mio. Franken. Das Paket als solches überzeugt die Fraktion nicht, weil ihm keine Analyse zugrunde liegt, wie es eigentlich zu dieser misslichen Situation gekommen ist. Deshalb ist das Paket ein Sammelsurium von Einzelmassnahmen, mit – aus der Sicht der Fraktion – «Rasenmähercharakter».

Die meisten Massnahmen wird die Fraktion unterstützen, wahrscheinlich aber nicht die ÖV-Massnahmen. Aus Sicht der BDP/glp-Fraktion ist es ungewiss, ob das Entlastungspaket vom Volk angenommen wird. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung wird es unumgänglich sein, eine Ursachenanalyse vorzunehmen und die Massnahmen an die Ursachen zu knüpfen. Der wichtigste Punkt ist eine Defizitbremse, die den Kanton zwingt, in guten Zeiten Geld für die schlechten Zeiten auf die

Seite zu legen. Nur so ist es möglich, den Finanzhaushalt nachhaltig in den Griff zu bekommen.

Eintreten auf das Entlastungspaket 12/15 ist demnach unbestritten.

4. Massnahmen im Bereich der Gerichte

Vgl. den Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK)

LRB 1 Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1

LRB 2 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1

LRB 3 Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1

LRB 4 Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1

LRB 5 Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1

Entlastungsbeitrag: 230'000 Franken

4.1 Kommissionsberatung / Antrag

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die Justiz- und Sicherheitskommission mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung für die Optimierung bei den Gerichten ausspricht.

Die heute sechs Bezirksgerichte sollen zu zwei Zivilkreisgerichten zusammengelegt werden («Basel-Landschaft Ost» mit Sitz in Sissach und «Basel-Landschaft West» mit Sitz in Arlesheim). Allerdings sollen die Präsidien und Richter/innen weiterhin vom Volk und nicht, wie vorgeschlagen, vom Landrat gewählt werden.

Der Regierungsrat begründet seine Haltung gegenüber der Finanzkommission wie folgt:

Die teils 180-jährigen Strukturen seien nicht mehr zeitgemäss, deshalb würden sie jetzt angepasst. Schon in den 1990er Jahren habe eine Strukturanalyse ergeben, dass die Organisation der Bezirksgerichte geändert werden müsste. Der Handlungsdruck sei jedoch damals nicht gross genug gewesen.

Nach Ansicht der JSK ist eine Zusammenlegung von sechs Gerichten an zwei Standorten sinnvoll. Das Hauptargument der Gegner, die Volksnähe, sei nicht stichhaltig, weil der Gang zum Gericht für die Bevölkerung nichts Alltägliches sei; etwas weitere Wege seien im heutigen Mobilitätszeitalter durchaus zumutbar. Die JSK bittet den Regierungsrat, wie im Mitbericht festgehalten, um Auskunft über die geplante weitere Verwendung freier Liegenschaften.

Der Kantonsgerichtspräsident erklärt vor der Finanzkommission, dass der Mitbericht der Justiz- und Sicherheits-

kommission umfassend und überzeugend sei. Das Kantonsgericht habe zwar den generellen Verzicht auf die Fünferkammer am Strafgericht vorgeschlagen. Der Antrag der JSK, die Fünferbesetzung (nur) bei schweren Delikten beizubehalten, sei sachlich richtig und rechtsstaatlich zulässig.

Einsparungen

Laut Angaben des Kantonsgerichtes habe die Zusammenlegung von sechs Gerichten an zwei Standorten Einsparungen von jährlich 230'000 Franken zur Folge (Raumkosten 125'000 Franken; Personal-/Sachaufwand 105'000 Franken). Ein beträchtlicher Teil des Sachaufwands entfällt z.B. auf die Gerichtsbibliotheken.

Beim Strafgericht dürfte die Einsparung nach der von der JSK beschlossenen Modifikation statt 70'000 noch rund 46'000 Franken betragen. Der Ertrag aus der systematischen Bewirtschaftung der unentgeltlichen Prozessführung dürfte netto etwa 270'000 Franken betragen.

Die Finanzkommission stellt fest, dass die potenziellen Erträge infolge der künftigen, besseren Nutzung der Liegenschaften nicht eingerechnet sind, zumal der in der Vorlage angegebene Sparbetrag auf Berechnungen von 2005 basiert.

Der Regierungsrat bestätigt, dass der ausgewiesene Spareffekt von 230'000 Franken konservativ geschätzt sei. Das Sparpotenzial dürfte deutlich höher liegen. Aber noch fehlten die Grundlagen, um das genau zu beziffern. Der Regierungsrat erstelle zur Zeit ein Immobilienportfolio, das mehr Aufschluss geben wird.

In Bezug auf die Gerichtsgebäude sei Arlesheim ein guter Standort; in Sissach müssten zwei andere Gerichte integriert werden, was kurzfristig einen Aufwand erfordere. Andererseits würden attraktive Liegenschaften frei, für welche ansehnliche Erträge zu erwarten seien.

Für die Finanzkommission sind nicht nur die strukturellen, sondern auch die finanziellen Auswirkungen der Massnahme wichtig. Deshalb wünschte sie, dass sobald wie möglich weitere Zahlen geliefert werden.

4.2 Anträge

LRB Ziffer 1

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung der Kantonsverfassung in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 2

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 3

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 4

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Personaldekrets in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 5

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

5. Massnahmen im Bereich der Sicherheitsdirektion

Vgl. den Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK)

LRB 9 Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme SID-1 (Projekt «Focus»)

LRB 10 Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 (Projekt «Focus»)

LRB 11 Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 (Projekt «Focus»)

Entlastungsbeitrag: 2012/2013 je 486'000 Franken; ab 2014 3.556 Mio. Franken

5.1 Kommissionsberatung

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die Justiz- und Sicherheitskommission mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung hinter das Projekt «Focus» stellt. Dieses besteht einerseits aus der Aufhebung des Amtsnotariats und andererseits aus der Reorganisation des Bereichs Zivilrecht, der auf zwei Standorte konzentriert werden soll (Konkurs- und Betreibungsamt in Liestal, der Rest in Arlesheim).

Der Regierungsrat hält in seiner Begründung fest, dass die Organisation der zivilrechtlichen Dienstleistungen des Kantons alles andere als zeitgemäss sei. Die Struktur der über zwanzig Organisationseinheiten in sechs Bezirksschreiberei-Kreisen stammt aus der Zeit, als es weder ÖV, Autos, Telefone noch Internet gab. Durch die Zusammenlegung der Zivilrechtsverwaltung an zwei Standorten spart die Sicherheitsdirektion jährlich 3.5 Mio. Franken, und zwar ohne Abbau von Dienstleistungen und dank Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

Die JSK betrachtet die etwas weiteren Wege als absolut zumutbar in Zeiten der heutigen Mobilität. Mit der Privatisierung des Amtsnotariats ist der Basellandschaftliche Notariatsverband (BLNV) einverstanden. Die heutigen Amtsnotare sind bereit für den Schritt in die Selbständigkeit; dadurch dürfte auch die geographische Abdeckung gewährleistet sein.

Kritische Einwände hat der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) geäußert, der die Aufweichung der Bezirksstrukturen bemängelte.

Die Finanzkommission stellt fest, dass mögliche Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen im Entlastungswert von 3.5 Mio. Franken nicht eingerechnet sind. Je nach Verwendung der Immobilien könnte ein weiterer Entlastungsfaktor für die Kantonsfinanzen dazukommen.

Die Finanzkommission unterstützt deshalb die Bitte der JSK an den Regierungsrat, die weitere Verwendung der Bezirksschreiberei-Gebäude eingehend zu prüfen und darüber zu berichten.

Wichtig ist ferner, dass der Rahmen der Gebührentarife, die vom Regierungsrat festgelegt werden, bestehen bleibt. Der BLNV versicherte nachdrücklich und sehr deutlich, dass er keine Gebührenerhöhung beantragen werde.

Die von der JSK vorgeschlagene Formulierung von § 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung hält die Finanzkommission für sinnvoll und zukunftsgerichtet. Die interkommunale Zusammenarbeit, z.B. in Zweckverbänden, orientiert sich schon längst nicht mehr an den Bezirksgrenzen, sondern an funktionalen Räumen.

5.2 Anträge

LRB Ziffer 9

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, der Änderung der Kantonsverfassung in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 10

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei drei Enthaltungen, dem Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten Fassung zuzustimmen.

LRB Ziffer 11

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei drei Enthaltungen, dem Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zuzustimmen.

6. Massnahmen im Bereich der Steuern und der Er-gänzungsleistungen

6.1 Vorbemerkung

Die ausschliesslich von der Finanzkommission beratenen Massnahmen FKD-1, FKD-3, FKD-KI-1 und FKD-KI-2 haben zusammen mit drei Massnahmen aus dem Bildungsbereich – BKSD-3, BKSD-5 und BKSD-8 – im Entlastungsrahmengesetz (LRB Ziffer 6) ihre rechtliche Grundlage.

6.2 FKD-1, Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten

6.2.1 Ausgangslage

Beschreibung der Massnahme

Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes erlaubt den Kantonen, einen Selbstbehalt bei den Abzügen für Krankheits- und Unfallkosten zu bestimmen. Zwanzig Kantone haben die Lösung der direkten Bundessteuer übernommen. Dort können von den steuerbaren Einkünften die Kosten (nur) abgezogen werden, soweit sie 5% des steuerbaren Einkommens übersteigen.

Entlastungswirkung

Beim Kanton soll die Massnahme zu Mehreinnahmen von 15 Mio. Franken ab 2013 führen. Als Berechnungsgrundlage hat das Steuerjahr 2008 gedient.

Bei den Gemeinden sind insgesamt Mehreinnahmen von 8.7 Mio. Franken zu erwarten.

6.2.2 Kommissionsberatung

Auswirkungen

Die Massnahme würde – neben höheren Steuereinnahmen – auch zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung natürlicher Personen führen. Es müssten nicht mehr so viele Rechnungsbelege zu den Krankheitskosten geprüft werden. Bei der kantonalen Steuerverwaltung würden Kapazitäten freierwerden, um andere Kontrollarbeiten genauer auszuführen, was zusätzliche Steuergelder brächte.

Wenn Steuerpflichtige realisieren, dass sie aufgrund des Selbsthalts die Krankheitskosten nicht mehr abziehen können, werden sie das entsprechende Formular nicht mehr ausfüllen.

Gemäss einer Erhebung aus dem Steuerjahr 2009 machten rund 30% der Steuerpflichtigen keine Abzüge für Krankheitskosten geltend, 50% haben abzugsfähige Krankheitskosten bis zu 2'500 Franken angegeben, und die restlichen 20% machten deutlich höhere Kosten geltend. Der Grossteil der Steuerkunden, der bislang keine Krankheitskosten abgezogen hat, würde von diesem Selbstbehalt nichts spüren.

Stellungnahme der Gemeinden

Wie eingangs erwähnt, hörte die Finanzkommission eine Vertretung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an.

Sie nahm von folgender Erklärung Kenntnis: «Statt den Staatshaushalt zu entlasten, werden Einwohnerinnen und Einwohner belastet. Bei den permanent steigenden Gesundheitskosten ist eine Weiterführung des vollen Krankheitskostenabzugs gerechtfertigt. Wird ein Selbstbehalt bei den Krankheitskosten eingeführt, kann diese Massnahme keinesfalls zur Kompensation von Lastenverschiebungen an die Gemeinden geltend gemacht werden.»

Alternative Lösungen

Aus den Reihen der Kommission wurden verschiedene Alternativen aufgeworfen, die von der Steuerverwaltung geprüft und folgendermassen beurteilt wurden:

3% statt 5%?

Dies brächte Mehreinnahmen von 9 statt 15 Mio. Franken. Da der Bund einen Selbstbehalt von 5% hat, wären 3% beim Kanton aus administrativer Sicht nicht optimal.

Pauschalabzug?

Ein pauschaler Krankheitskostenabzug (zwecks administrativer Vereinfachung) von 500 Franken pro Person brächte dem Kanton einen Steuer minderertrag von 5 Mio. Franken, da auch jene Steuerpflichtigen, die bislang keine Krankheitskostenabzüge geltend gemacht haben, diese Pauschale abziehen würden.

Reduktion des pauschalen Versicherungsabzugs?

Die Kommission prüfte auch die Variante, einen Pauschalabzug für die Krankheitskosten einzuführen, aber in Kombination mit der Reduktion der Versicherungspauschale, welche den Steuer minderertrag ein Stück weit kompensieren sollte.

Die Reduktion der Versicherungspauschale von z.B. 100 Franken pro erwachsene Person und 50 Franken pro Kind brächte «nur» einen Mehrertrag von 3 Mio. Franken. Um die im Rahmen des Entlastungspakets angestrebten Mehreinnahmen von 15 Mio. Franken zu erreichen, müsste der Versicherungsabzug für Erwachsene um 700 Franken und für Kinder um 150 Franken reduziert werden.

Erwägungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass es wohl ökonomisch keine Alternative zur Einführung des Selbstbehalts bei den Krankheitskosten gibt.

Eine Minderheit der Kommission lehnt die Massnahme gänzlich ab. Die Mehrheit wähnt sich nicht glücklich und kann nur zustimmen, wenn das Gesamtpaket nicht «aufgebrochen» wird.

Das Ganze komme einer Steuererhöhung gleich, die selektiv in den mittleren Einkommenskategorien wirksam würde. Die Massnahme sei jedoch das opfersymmetrische Gegenstück zur vom Landrat bereits verabschiedeten einkommensabhängigen Reduktion der Prämienverbilligung (FKD-2).

Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, der Massnahme FKD-1, Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten, zuzustimmen.

6.3 FKD-3, Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)

6.3.1 Ausgangslage

Beschreibung der Massnahme

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sollen dort helfen, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Bei der Berechnung ist zu unterscheiden zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen, und Personen, die in einem Heim wohnen. Bei Personen, die in einem Heim leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wird das Vermögen gemäss Bundesrecht anteilmässig als Einnahme angerechnet. Nach Abzug der Freibeträge beträgt dieser Anteil bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten 1/15, bei Altersrenten 1/10 des Vermögens.

Die Kantone können den Vermögensverzehr für in Heimen lebende Personen abweichend von den Bundesvorgaben festlegen, jedoch höchstens auf 1/5. Mit der Massnahme FKD-3 soll im Kanton Baselland der Vermögensverzehr auf 1/5 erhöht werden. Zu beachten ist die Einschränkung, dass eine vom Bund abweichende Regelung nicht greift, wenn bei einem Ehepaar nur ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt.

Entlastungswirkung (gemäss der regierungsrätlichen Vorlage): 3.6 Mio. Franken Nettoeinsparungen

Es sind Auswirkungen auf die individuelle Prämienverbilligung und die Sozialhilfe zu erwarten. Davon ausgehend, dass als Folge der höheren Anrechnung von Vermögen ein Teil der Betroffenen nicht mehr EL-anspruchsberechtigt ist, hätte dieser dafür Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungen. Zudem müssen im Heim lebende Personen, welche keinen EL-Anspruch mehr haben, unter Umständen durch die Sozialhilfebehörde der Wohngemeinde unterstützt werden, da auch kein Anspruch auf Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL mehr besteht. Allfällige Folgekosten für die Gemeinden sind derzeit schwierig abzuschätzen.

6.3.2 Kommissionsberatung

Gesetzliche Randbedingungen

Gemäss der eidg. Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV) ist eine vom Bund abweichende Regelung nicht möglich, wenn nur einer der Ehegatten im Spital oder Heim lebt. Bisher ist dieser Artikel im Kanton nicht zur Anwendung gekommen, würde aber neu wirksam werden.

Die Finanzkommission sieht aus formaljuristischen Überlegungen keine Notwendigkeit, diese Einschränkung in den kantonalen Erlassen wiederzugeben.

Auswirkungen

In Ergänzung zu den Ausführungen in der Vorlage zum Entlastungspaket 12/15 (Seiten 230/231), möchte die Kommission genauere Angaben über die Auswirkungen auf die Gemeinden erhalten.

Von Seiten der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt BL wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage sehr dünn sei und dass die Daten einzelfallweise erhoben werden müssten. Auch sei es schwierig, Annahmen zur Lebenserwartung der betroffenen Personen zu treffen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der groben Schätzungen nur Mutmassungen möglich sind:

Wenn aufgrund des erhöhten Vermögensverzehrs eine Einkommenslücke entsteht, dann ist es denkbar, dass der Kanton (individuelle Prämienverbilligung) oder die Gemeinde dafür aufkommen muss. Zusätzliche Kosten könnten jenen Gemeinden entstehen, die einen relativ hohen Anteil an finanzschwachen Einwohnern haben. Die Auswirkungen auf die Sozialhilfekosten der Gemeinden dürften sich jedoch in Grenzen halten, da die Vermögensfreibeträge und die Leistungen für Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen höher sind als bei den Sozialhilfeleistungen. Wenn jemand sein Vermögen abbaut, wird er eher zum EL- als zum Sozialhilfe-Bezüger.

Von Seiten Regierung wird betont, dass die EL-Kosten grundsätzlich steigen. Die Gemeinden sind mit 32% an diesen Kosten beteiligt; der Prozentsatz wurde vor einigen Jahren

im Rahmen des neuen Finanzausgleichs gesenkt.

Vermögensverzehr von 1/15 für IV-Rentner beibehalten?

Die Finanzkommission hinterfragt die von der Regierung geplante Gleichstellung sämtlicher Rentenbezüger. Die IV-Rentner (Vermögensverzehr 1/15) sind bis dato besser gestellt gewesen als die AHV-Rentner (Vermögensverzehr 1/10). Die sachliche Begründung für die bislang unterschiedliche Belastung hat sich nicht verändert: Die IV-Rentner sind in der Regel jünger als die AHV-Rentner und erreichen bei der heutigen Pflege und Betreuung tendenziell das AHV-Alter, was bedeutet, dass ihr Vermögen vergleichsweise auch länger ausreichen muss. Hinzu kommt, dass IV-Rentner in der Regel über ein geringeres Vermögen verfügen als die AHV-Rentner. Allerdings machen die IV-Bezüger den kleineren Teil der EL-Bezüger aus.

16 Kantone haben den Vermögensverzehr bei IV-Rentnern auf einen 1/15 festgelegt.

Ab Alter 65 gilt für alle der Vermögensverzehr von 1/5, da der IV-Rentner ab Alter 65 automatisch zum AHV-Rentner wird.

Die von der Kommission vorgeschlagene Variante, bei IV-Rentnern den Vermögensverzehr bei 1/15 zu belassen, wurde neu berechnet. Bei den neuen Berechnungen wurde zudem berücksichtigt, dass der Vermögensverzehr nur dann erhöht werden darf, wenn beide Ehepartner im Heim leben; auch die anfänglich zu pessimistischen Annahmen bezüglich der Belastungen, die sich aus der individuellen Prämienverbilligung ergeben, wurden korrigiert. Damit ergeben sich höhere Nettoeinsparungen, nämlich 4.32 Mio. Franken.

Die Finanzkommission spricht sich einstimmig dafür aus, den Vermögensverzehr für IV-Rentner wie bisher bei einem 1/15 zu belassen.

Stellungnahme der Gemeinden

Die Vertretung des VBLG nahm im Rahmen der Anhörung dazu wie folgt Stellung:

«Die Erhöhung des Vermögensverzehrs soll auch für die Gemeinden eine Entlastung bei den Ergänzungsleistungen bringen. ... Für die Gemeinden werden in der Folge aber auch Zusatzlasten bei der Sozialhilfe anfallen. Wie viel, ist völlig unklar. Auch eine resultierende Netto-Entlastung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen ist keine Lastenverschiebung an den Kanton. Die Massnahme FKD-3 kann nicht mit tatsächlich erfolgenden Lastenverschiebungen an die Gemeinden aufgerechnet werden.»

Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig mit 13:0 Stimmen, den Vermögensverzehr für AHV-Rentner auf einen 1/5 anzuheben, aber den Vermögensverzehr für IV-Rentner bei einem 1/15 zu belassen.

6.4 FKD-KI-1, Provision für den Bezug der Kirchensteuer

6.4.1 Ausgangslage

Beschreibung der Massnahme

Die kantonale Steuerverwaltung erhebt bei den steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer von 5% Prozent des Staatssteuerbetrags zugunsten der Landeskirchen. Die Kirchensteuer wird zusammen mit der Staatssteuer in Rechnung gestellt und einmal jährlich an die Landeskirchen verteilt.

Für den Bezug und die Weiterleitung der Kirchensteuern soll neu eine Bezugsprovision von 1% des Kirchensteuerbetrags zurückbehalten werden.

Entlastungsbeitrag

Ab 2013 69'000 Franken jährlich, berechnet nach Anzahl der jeweiligen Steuerpflichtigen:

- Evang.-reformierte Landeskirche, 55% = Fr. 38'000
- Röm.-katholische Landeskirche, 44% = Fr. 30'000
- Christkatholische Landeskirche, 1% = Fr. 700.

Auswirkungen

Die Landeskirchen werden weniger Einnahmen haben.

Die Gemeinden könnten motiviert werden, ebenfalls eine Bezugsprovision für den Einzug der Kirchensteuern von den natürlichen Personen zu verlangen.

6.4.2 Kommissionsberatung / Antrag

Die Massnahme ist in der Finanzkommission gänzlich unbestritten. Sie beantragt einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Massnahme FKD-KI-1 zuzustimmen.

6.5 FKD-KI-2, Umstellung auf A-Post Plus

6.5.1 Ausgangslage

Beschreibung der Massnahme

Die kantonale Steuerverwaltung verschickt aus Beweisgründen über 17'000 eingeschriebene Briefe pro Jahr. Es kostet zurzeit Fr. 5.-, einen eingeschriebenen Brief zu verschicken.

A-Post Plus ist eine Dienstleistung, welche die Post exklusiv Geschäftskunden anbietet. Ähnlich wie beim eingeschriebenen Brief kann der Nachweis der Zustellung erbracht werden. A-Post Plus ist mit Fr. 2.40 pro Brief günstiger als eingeschriebene Post. Der Zustellungsnachweis ist auch bei A-Post Plus möglich (bereits vom Bundesgericht sinngemäss bestätigt).

Entlastungsbeitrag

Die Einsparungen betragen ab 2013 jährlich 40'000 Franken.

6.5.2 Kommissionsberatung

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Fristen durch die neue Regelung verkürzt werden. Bei der heutigen Regelung gilt ein eingeschriebener Brief als zugestellt, wenn dieser nach sieben Tagen nicht abgeholt wird. Bei der A-Post Plus gilt der Brief dann als zugestellt, wenn er beim Empfänger eingeworfen wird. Also hat der Empfänger unter Umständen eine verkürzte Frist zur Verfügung, wenn er seinen Briefkasten nicht sofort leert.

Im Steuerrecht betragen die Fristen 30 Tage. Die Steuerverwaltung plant, die Empfänger ausdrücklich da-

rauf hinzuweisen, dass die Frist mit der Zustellung des Briefes zu laufen beginnt und sie daher etwas weniger Zeit zur Verfügung haben, um auf das Schreiben allenfalls zu reagieren.

Eine Mahnung könnte auch mit der normalen B-Post geschickt werden. Die Steuerverwaltung will den Brief ausdrücklich mit A-Post Plus schicken, damit die Zustellung bewiesen werden kann.

Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Massnahme FKD-KI-2 zuzustimmen.

7. Massnahmen im Bereich der Bildung

Vgl. dazu den Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK)

7.1 BKSD-3, Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger

7.1.1 Kommissionsberatung

Zur Stellungnahme der Gemeinden

Die Vertretung des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) hat bei der Anhörung vor der Finanzkommission erklärt, sie könne sich durchaus vorstellen, dass die finanzielle Trägerschaft betreffend Sonderschulung anders organisiert werde. Allerdings müsse dies ganzheitlich betrachtet angegangen werden; es könne nicht einfach eine einzelne Massnahme herausgebrochen und umgesetzt werden.

Anzumerken sei zudem, dass die Gemeinden keinen Einfluss darauf hätten, ob ein Kind eine Sonderschule besuche oder nicht. Die Massnahme BKSD-3 solle aus dem Entlastungspaket gestrichen werden.

In der Kommissionsberatung wehrt sich der Regierungsrat gegen die Argumentation des VBLG, es handle sich um eine Aufgabenabschiebung an die Gemeinden. Im Rahmen der Diskussionen um das Entlastungspaket habe man sich darauf geeinigt, keine eigentlichen Aufgabenverschiebungen vorzunehmen. Es gehe nur um den Vollzug der früher vereinbarten Aufgabenteilung.

Modifizierter Antrag der BKSK betreffend die Schulgeldabgeltung

Die Finanzkommission nimmt zustimmend von der modifizierten Gesetzesformulierung der BKSK Kenntnis. Diese will verdeutlichen, dass der Regierungsrat nicht irgendeine Beitragshöhe festlegen kann. Deshalb soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Beiträge in Anlehnung an die relevanten interkantonalen Vereinbarungen bestimmt werden. Das Regionale Schulabkommen (RSA) ist ein Abkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz, in welchem die Beitragshöhen festgelegt sind. Diese Tarife sind den Gemeinden bekannt und werden kantonsübergreifend angewendet.

Von Seiten Regierung wird versichert, dass das Einsparungspotenzial auch mit dieser Präzisierung unverändert bleibt.

7.1.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Massnahme BKSD-3 in der von der BKSK modifizierten Fassung zuzustimmen.

7.2 BKSD-5, Überführung der BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot

Entlastungsbeitrag: Die Einsparungen betragen für 2013 550'000 Franken und für 2014 1.6 Mio. Franken.

Auswirkungen bezüglich des Personals: 17.3 abgebaute Vollstellen

7.2.1 Kommissionsberatung

Die Finanzkommission nimmt Kenntnis vom ablehnenden Entscheid der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission.

In der Kommissionsberatung wird die Frage erörtert, inwiefern die BVS2 mit dem Brückenangebot SBA plus vergleichbar sei. Auch in der Finanzkommission gehen die Meinungen dazu auseinander.

Gemäss der BKSD sind diese Angebote gleichwertig – es gebe keinen grossen Unterschied. Sowohl die Qualifikation beim Eintritt wie auch die Anschlusslösungen seien identisch. Die Diskussion finde vor dem Hintergrund einer schwierigen Finanzlage statt. Deshalb müsse man sich fragen, was man mit einem «knappen Bildungsfranken» erreiche.

Andere Stimmen halten die beiden Angebote für unterschiedliche Modelltypen.

Es sei ein grosser Unterschied, ob jemand das einjährige Brückenangebot «SBA plus» besucht, das ein Berufsfundungsjahr darstellt, oder ob jemand eine zweijährige, ganzheitliche Schule besucht, um mehr zu lernen und sich bessere Voraussetzungen für die berufliche Zukunft zu schaffen. Die BVS2-Absolventen erreichen gute Abschlüsse und mehrheitlich problemlos die Berufsmatur.

7.2.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen, der Massnahme BKSD-5 zuzustimmen.

7.3 BKSD-8, Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger

Entlastungsbeitrag: ab 2013 2.4 Mio. Franken

7.3.1 Kommissionsberatung

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission den regierungsrätlichen Vorschlag modifiziert hat.

Mit dem Regierungsvorschlag wären die Gemeinden verpflichtet worden, einen Beitrag an einen Privatschulbesuch zu entrichten. Dagegen wehrte sich der Verband

der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) vehement. Die Bildungskommission entschied sich in der Folge für eine Kann-Formulierung. Damit besteht keine Verpflichtung mehr, dass eine Gemeinde 2'500 Franken an einen Privatschulbesuch bezahlen muss. Die Gemeinden sollen frei entscheiden können, ob und in welcher Höhe sie einen Beitrag bezahlen möchten.

Die Mehrheit der Finanzkommission begrüsst die neue Formulierung. Die Gemeinde habe ein Interesse, dass die Kinder in die Staatsschule gehen. Der Privatschulbesuch einiger (weniger) Schüler bringe der Gemeinde kaum eine Entlastung.

Eine Minderheit der Finanzkommission lehnt die neue Formulierung ab und schliesst sich der Argumentation und dem Vorschlag der Regierung an.

Der Regierungsrat erinnert daran, weshalb dieser Beitrag eingeführt worden ist: Dieser erfolgte mit einer Änderung des Steuergesetzes, in deren Rahmen beschlossen wurde, dass diese Kosten nicht mehr abzugsberechtigt sind. Dies gelte für die Gemeinden wie den Kanton – beide profitierten vom Wegfall dieses Abzugs. Im Zusammenhang mit der Privatschulinitiative habe der Regierungsrat versprochen, mit diesem System weiterzufahren. Die neue Formulierung berge ein gewisses politisches Risiko. Würde jede Gemeinde eine eigene Lösung schaffen, müssten die Privatschulen mit jeder einzelnen Gemeinde Regelungen aushandeln.

7.3.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Massnahme BKSD-8 in der von der BKSK modifizierte Fassung zuzustimmen.

Die drei ablehnenden Stimmen wollten gar keine Änderung, also das bisherige Recht beibehalten.

7.4 Erhöhung Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf Sekundarstufe

BKSD-2, Erhöhung Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf Sekundarstufe II (LRB 12)

- **Entlastungsbeitrag:** 2012: 1.540 Mio. Franken; ab 2013: 3.7 Mio. Franken
- **Auswirkungen Personal:** 24 abgebaute Vollzeitstellen

BKSD-4, Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf Sekundarstufe I (LRB 13)

- **Entlastungsbeitrag:** 2012 1.2 Mio. Franken; ab 2013 2.881 Mio. Franken
- **Auswirkung Personal:** 17 abgebaute Vollzeitstellen

7.4.1 Kommissionsberatung

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass in der Kommissionsberatung der BKSK vorgeschlagen worden ist, diese Massnahme auf drei Jahre zu befristen und danach eine Evaluation durchzuführen. Letztlich wurden

aber beide Massnahmen abgelehnt. Viele Lehrpersonen würden jetzt schon am persönlichen Limit arbeiten, und es sei problematisch, einzelne Berufsgruppen höher zu belasten.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass die Massnahme zu einer Aufgabenverschiebung innerhalb des Berufsauftrages führt. Im Umfang von rund 40 Vollstellen erfahren die Aufgabenbereiche Eltern-/Schülerberatung, Teamarbeit, Schulentwicklung und Weiterbildung substantielle Abstriche.

Dem Argument, die Anzahl Pflichtlektionen sei im Kanton BL vergleichsweise tief, wird entgegnet, dass ein Vergleich schwierig sei, da der gesamte Berufsauftrag und andere Rahmenbedingungen verglichen werden müssten.

7.4.2 Anträge

LRB Ziffer 12, BKSD-2

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Massnahme BKSD-2 zuzustimmen.

LRB Ziffer 13, BKSD-4

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Massnahme BKSD-4 zuzustimmen.

7.5 BKSD-7, Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand (LRB 14)

Entlastungsbeitrag: 2012: 417'000 Franken; ab 2013: 1 Mio. Franken

7.5.1 Kommissionsberatung

Mit der Massnahme BKSD-7 beantragt der Regierungsrat bei der Stellvertretung einer Lehrperson bis zu drei Monaten, den Lohn der Stellvertretung gegenüber dem normalen Ansatz für eine Lehrperson um 15 Prozent zu kürzen. Der Grund dafür ist, dass eine Anstellung in so kurzer Zeit nur den Berufsauftrag «Unterrichten» und die Vor- und Nachbereitung betreffe. Die stellvertretende Person müsse keine Zeit für Elterngespräche und Schulentwicklung aufwenden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schlägt eine modifizierte Regelung vor: Wenn innerhalb der gleichen Schule eine Stellvertretung gefunden werden kann, soll im Interesse einer administrativen Vereinfachung auch die Kompensation ermöglicht werden. Der Entlastungserfolg wird dadurch nicht tangiert.

Eine Minderheit der Finanzkommission spricht sich gegen diese Massnahme aus. Damit würde den Stellvertretungen signalisiert, dass sie sich nicht um die Schule kümmern müssen. Eigentlich sollten Stellvertretungen verpflichtet werden, Elterngespräche zu führen, Teamarbeit zu leisten und andere Aufgaben zu übernehmen.

7.5.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen, der Massnahme BKSD-7 in der von der BKSK modifizierten Version zuzustimmen.

8. LRB 6, Entlastungsrahmengesetz

Das Entlastungsrahmengesetz vereinigt die gesetzlichen Grundlagen für die Massnahmen FKD-1, FKD-3, FKD-KI-1 und FKD-KI-2 sowie für die drei Massnahmen aus dem Bildungsbereich: BKSD-3, BKSD-5 und BKSD-8.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen, das von ihr modifizierte Entlastungsrahmengesetz zu beschliessen (Ziffer 6 LRB).

9. Massnahmen im Bereich des ÖV

Vgl. den Mitbericht der Bau- und Planungskommission (BPK)

LRB 7 Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des Öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 zur Umsetzung der Massnahme BUD-1

Entlastungsbeitrag: ab 2014 1.745 Mio. Franken

9.1 Kommissionsberatung

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die BPK der Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des Öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 zur Umsetzung der Massnahme BUD-1 knapp zugestimmt hat.

Die Regierung bekräftigt, dass gemäss Entlastungspaket das Angebot auf jenen Linien um einen Drittel gekürzt werden solle, die einen Kostendeckungsgrad von weniger als 30% haben. Nach der Vernehmlassung reduzierte die Regierung den Spareffekt von 2 Mio. auf 1,7 Mio. Franken, weil diejenigen Streichungen entfernt wurden, die auch den Kanton Solothurn betrafen.

In der Vernehmlassung ist von Seiten Gemeinden und Petitionären der Wunsch geäussert worden, bei dieser Massnahme speziell auf die Anliegen von SchülerInnen und PendlerInnen Rücksicht zu nehmen.

Auf eine kritische Nachfrage aus der Finanzkommission hin versichert der Regierungsrat, dass die Anliegen der Schüler bei allen Linien berücksichtigt worden seien. Da die Kurse zu unterschiedlichen Zeiten und auf unterschiedlichen Streckenabschnitten unterschiedlich ausgelastet sind, gestaltet sich die Umsetzung der Massnahme jedoch als schwierig.

In der Kommission wird eingewendet, dass die Stundenpläne immer unregelmässiger werden und deshalb während der Schulzeit ein Stundentakt als Minimum wünschenswert wäre.

In der Finanzkommission gehen die Meinungen zu dieser Massnahme auseinander. Einerseits wird festgestellt, dass auch nach den Kürzungen immer noch ein sehr gutes ÖV-Netz bestehe. Auf vielen Linien wird der eigentlich nötige Kostendeckungsgrad nicht erreicht.

Andererseits wird befürchtet, dass sich dort, wo kein zuverlässiger Takt mehr angeboten wird, die Auslastung noch zusätzlich verschlechtert. Der ÖV sei als Entwicklungsfaktor für Gemeinden wichtig, und es sei eine Besiedlung des Raumes entlang der (ÖV-)Verkehrsachsen wünschbar.

9.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, entsprechend dem Antrag der BPK dem unveränderten Entwurf des Landratsbeschlusses über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 zuzustimmen (gemäss Ziffer 7 LRB).

10. Massnahmen betreffend die Schlösser

Vgl. den Mitbericht der Bau- und Planungskommission (BPK)

10.1 Umwidmungen der Schlösser Wildenstein und Bottmingen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen)

LRB 8 Umwidmungen aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen nach § 34 Abs. 1 lit. f des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)

Entlastungsbeitrag: ab 2013 698'000 Franken

10.1.1 Kommissionsberatung

Von Regierungsseite wird betont, dass die Schlösser nicht verkauft, sondern im Baurecht in das Vermögen einer Stiftung eingebracht werden sollen. Der Kanton soll sich durch die Abtretung der Unterhaltskosten entlasten. Die Schlösser sollen gemäss Auflagen und Weisungen des Stiftungsrats genutzt werden können. Bei Schloss Wildenstein hat die Basellandschaftliche Kantonbank bereits ein Interesse an einer Nutzung geäussert. Im Stiftungsrat sollen neben dem Kanton die Standortgemeinde und die Hauptnutzer einbezogen sein. Der Rechtsdienst der BUD hat Zweifel geäussert, ob die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung möglich sei, da dies die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe voraussetze.

Für die Bau- und Planungskommission ist gemäss ihres Mitberichtes klar, dass die Schlösser ins Finanzvermögen umzuwidmen seien, weil sie nicht für die Erfüllung der Kantonsaufgaben nötig seien. Allerdings wird bemängelt, dass mit der Umwidmung ins Finanzvermögen das Mitspracherecht des Landrats aufgegeben würde. Darum schlägt die BPK mit der Ziffer 8b (neu) klare Rahmenbedingungen vor. Wichtig dabei ist insbesondere die weiterhin gesicherte Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit.

Aus den Reihen der Finanzkommission werden verschiedene Fragen gestellt:

- Wie finanziert sich eine solche Trägerschaft?
- Wer schiesst die Betriebskosten ein?
- Gibt es hierfür private Sponsoren?
- Sind Stiftung und Baurecht rechtlich miteinander kompatibel?
- Was geschieht, wenn das Baurecht ausläuft, die Stiftung aber weiterhin besteht?
- Sind Begriffe wie «regelmässige Nutzer» für den Konfliktfall genügend klar definiert?
- Gibt es Auflagen bzgl. Hofgut Wildenstein hinsichtlich der Bewirtschaftungsweise?
- Wie gross sind die Chancen, bei so vielen Auflagen einen Interessenten zu finden?
- Ist mit Investitionskosten für den Kanton zu rechnen?

Die Regierung betont, dass der Landrat (nur) für die Umdichtung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zuständig sei. Alles andere sei Sache des Regierungsrats. Einige der gestellten Fragen fallen in letzteren Bereich. Das Interesse an der Übernahme einer Trägerschaft könnte schwinden, wenn der Landrat bei jedem Detail mitreden wolle.

Einige Mitglieder der Finanzkommission können sich dieser Meinung anschliessen und gestehen dem Regierungsrat einen gewissen Verhandlungsspielraum zu. Dem Regierungsrat sei das Vertrauen für die nötigen Verhandlungen zu schenken.

Einhellig ist man aber der Meinung, dass der historische Charakter und die Zugänglichkeit zu den Schlössern für die Öffentlichkeit erhalten bleiben müssten.

In diesem Sinne kann sich die Finanzkommission mit den zusätzlichen Auflagen unter der neuen Ziffer 8b einverstanden erklären. Allerdings empfiehlt sie, von der Festschreibung eines Einsitzrechts des Landrats in den Trägerschaftsgremien abzusehen. Damit ergibt sich eine kleine Differenz zum Antrag der BPK.

10.1.2 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der modifizierten Ziffer 8 LRB zuzustimmen.

10.2 LRB 28, Postulat 2011/024 vom 27. Januar 2011 von Michael Herrmann, FDP-Fraktion betreffend «Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?»

Die Finanzkommission schliesst sich der Haltung der BPK an und beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, das Postulat 2011/024 als erfüllt abzuschreiben.

11. Personelle Auswirkungen des Entlastungspakets

Vgl. den Mitbericht der Personalkommission

LRB 15 *Verpflichtungskredit von 11,5 Mio. Fr. für die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen im Rahmen des Entlastungspakets 12/15*

LRB 16 *Kenntnisnahme von einer Kostengenauigkeit für den Verpflichtungskredit betr. Abfederung von Stellenabbaumassnahmen von +/-10%.*

LRB 17 *Fakultatives Finanzreferendum des Verpflichtungskredits gemäss Ziffer 15*

11.1 Ausgangslage

Mit dem Entlastungspaket sollen 238,5 Vollstellen abgebaut werden. Betroffen sind gesamthaft (inklusive Lehrpersonen) 295 Mitarbeitende. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 50 Personen vorzeitig pensioniert werden und ca. 50 Mitarbeitende entlassen werden müssen. Für die Betreuung und für allfällige Abfederungsmassnahmen geht der Regierungsrat von rund 100'000 Franken pro betroffene Person aus.

Im Personalgesetz und im Personaldekret sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden bzw. vom Landrat mit der Vorlage [2011/293](#) am 9. Februar 2012 verabschiedet worden («Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und des Dekrets zum Personalgesetz betreffend die flankierenden personellen Massnahmen im Entlastungspaket 12/15 und bei Reorganisationen in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft»).

11.2 Kommissionsberatung

Der Regierungsrat gab gegenüber der Finanzkommission der Hoffnung Ausdruck, dass es schliesslich zu weniger Entlassungen kommen werde. Die allfällige Unterstützung hänge davon ab, wie alt die Mitarbeiter sind, wie lange sie schon für den Kanton tätig sind und welchen Beruf sie ausüben. Für Personen gewisser Berufsgattungen sei es einfacher, wieder eine neue Stelle zu finden. Es sei also der jeweilige Einzelfall anzuschauen.

Die Finanzkommission geht demnach davon aus, dass es sich bei diesem Verpflichtungskredit um einen Maximalbetrag handelt und die effektiven Kosten tiefer ausfallen werden.

Auf die Frage aus der Kommission, wie ein Wissensabfluss verhindert werden könne, erklärt der Regierungsrat, es gebe keine Übergangsbestimmungen für Personen, die eine vorzeitige Pensionierung in Betracht ziehen. Aber um besonders qualifizierte Mitarbeitende halten zu können, bestehe die Möglichkeit, eine persönliche Zulage zu gewähren.

11.3 Anträge

Die Finanzkommission schliesst sich den Anträgen der Personalkommission an.

LRB 15

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, dem Verpflichtungskredit gemäss Ziffer 15 Entwurf LRB zuzustimmen.

LRB 16

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, von einer Kostengenaugigkeit für den Verpflichtungskredit betr. Abfederung von Stellenabbau-massnahmen von +/-10% gemäss Ziffer 16 Entwurf LRB Kenntnis zu nehmen.

LRB 17

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, der Ziffer 17 Entwurf LRB zuzustimmen.

12. Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken für die Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 (LRB Ziffern 18 / 19)

12.1 Ausgangslage

Gemäss Vorlage der Regierung dient der beantragte Verpflichtungskredit der Umsetzung der so genannten Ü-Massnahmen des Entlastungspakets. Solche direktionsübergreifende Massnahmen mit einer Wirkung von insgesamt 56 Mio. Franken sind zum Beispiel:

- Optimierung Personalwesen
- Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt
- Aufwand für externe Berater auf den Stand des Jahres 2009 reduzieren
- Ausweisung der Effizienzgewinne aus dem ERP-Projekt
- Optimierung im IT-Bereich

12.2 Kommissionsberatung

Die Regierung bekräftigt gegenüber der Kommission, dass es um eine nachhaltige Entlastung von über 50 Mio. Franken gehe und (auch) um eine Verwaltungsreorganisation. Es handle sich dabei um komplexe Projekte. Da das Know-how verwaltungsintern nicht vorhanden sei, brauche es eine externe Begleitung.

In der Kommissionsberatung wird daran erinnert, dass der Landrat im Budget 2012 eine Kürzung der Jahrestranche von 1 Mio. Franken vorgenommen hat. Es wird vermutet, dass es einem Teil des Landrats mit diesem Entscheid auch darum gegangen ist, den Gesamtbetrag von 5 Mio. Franken in Frage zu stellen. Auch sind einige Mitglieder davon ausgegangen, dass eine separate Vorlage unterbreitet wird. Die Vorlage zum Entlastungspaket enthält wohl einen Überblick über die Ü-Massnahmen, hingegen fehlen die Detailangaben über entsprechende Ideen und Konzepte zur Umsetzung. Zudem wünscht die Finanzkommission mehr Informationen über die Ausschreibung und das Evaluationsverfahren der Beratungsfirmen. Auch dürfte sich die Umsetzung in den einzelnen Direktionen

einfacher gestalten, wenn das Geschäft durch den Landrat beraten und beschlossen worden ist.

12.3 Antrag auf Erstellung einer separaten Vorlage

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, den Regierungsrat zu beauftragen, bis spätestens Mai 2012 eine separate Vorlage für den Verpflichtungskredit zur Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 zu unterbreiten (abgeänderte Ziffer 18 Entwurf LRB)

In der Folge beantragt die Finanzkommission dem Landrat, Ziffer 19 Entwurf LRB betreffend das fakultative Finanzreferendum zu streichen.

13. Vorstösse

13.1 LRB 20, Motion [2010/412](#) vom 8. Dezember 2010 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP betreffend «Sanierung Staatshaushalt 2012»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion 2010/412 als erfüllt abzuschreiben.

13.2 LRB 21, Postulat [2010/373](#) vom 28. Oktober 2010 von Karl Willmann, SVP-Fraktion betreffend «Think Tank für die Sanierung der Baseler Finanzen»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, das Postulat 2010/373 als erfüllt abzuschreiben.

13.3 LRB 22, Postulat [2010/425](#) vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion betreffend «Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, das Postulat 2010/425 als erfüllt abzuschreiben.

13.4 LRB 23, Postulat [2009/087](#) vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion betreffend «Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, das Postulat 2009/087 als erfüllt abzuschreiben.

13.5 LRB 24, Postulat [2008/330](#) vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion betreffend «Massnahmenpaket und Verzichtsplanung zur Bewältigung der Finanzkrise»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Postulat 2008/330 als erfüllt abzuschreiben.

13.6 LRB 25, Interpellation [2011/015](#) vom 13. Januar 2011 der FDP-Fraktion betreffend «Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat: Die Interpellation 2011/015 ist erledigt.

13.7 LRB 26, Motion [2009/363](#) vom 9. Dezember 2009 der FDP-Fraktion betreffend «Überarbeiten des Regierungsprogrammes 2008-11»

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Motion 2009/363 als erfüllt abzuschreiben.

13.8 LRB 27, Postulat [2010/014](#) vom 14. Januar 2010 von Marianne Hollinger, FDP, betreffend «Krankheitsabzüge machen Steuerabteilungen krank»

Das Postulat verlangte eine Effizienzsteigerung, aber ohne gleichzeitige Steuererhöhung.

Da dieses Ziel nur teilweise erreicht ist, beantragt die Finanzkommission dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, das Postulat 2010/014 abzuschreiben – allerdings ohne den Zusatz «als erfüllt».

13.9 LRB 29: Die Projektleitung wird der Finanzkommission halbjährlich über den Stand der Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 rapportieren

Dieser Beschlusspunkt geht auf einen Auftrag des Think Tank zurück und steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der so genannten Ü-Massnahmen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die halbjährliche Rapportierung der Projektleitung in der Finanzkommission zu beschliessen.

Binningen, 16. Februar 2012

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Entwurf des Landratsbeschlusses zum Entlastungspaket 12/15 (von der Finanzkommission abgeändert)
- Entwurf des Landratsbeschlusses über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 (unverändert)
- Entwürfe der Erlasstexte (von den Kommissionen abgeändert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
 - 1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
 - 2 Gesetz über die Organisation der Gerichte
 - 3 Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte
 - 4 Dekret zum Personalgesetz
 - 5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
 - 6a Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Fassung Finanzkommission; mit Massnahme BKSD-5)
 - 6b Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Fassung BKSK, ohne Massnahme BKSD-5)
 - 7 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
 - 8 Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht
 - 9 Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht
 - 10 Dekret zum Personalgesetz
 - 11 Dekret zum Personalgesetz
 - 12 Dekret zum Personalgesetz
- Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission
- Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
- Mitbericht der Bau- und Planungskommission
- Mitbericht der Personalkommission

Landratsbeschluss

Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
2. die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
3. die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
4. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
5. die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
6. das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz) zur Umsetzung der Massnahmen FKD-1, FKD-3, FKD-KI-1, FKD-KI-2, BKSD-3, BKSD-5, BKSD-8 gemäss abgeändertem Entwurf.
7. die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des Öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 zur Umsetzung der Massnahme BUD-1 gemäss Entwurf.
8. folgende Umwidmungen aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen nach § 34 Abs. 1 lit. f des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG):
 - a. Die Parzellen Schloss Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) und Schloss Wildenstein inkl. Hofgut (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837) werden aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umgewidmet.

- b. Für die weitere Verwendung der Parzellen gelten folgende Auflagen:
- Die Schlösser sind im Baurecht je in eine Stiftung oder in eine andere Trägerschaft einzubringen.
 - Die Standortgemeinden haben Einsitzrecht in den entsprechenden Trägerschaftsgremien.
 - Es besteht beim Schloss Wildenstein ein Einsitzrecht im entsprechenden Trägerschaftsgremium für den Verein «Freunde von Schloss Wildenstein».
 - Die Zugänglichkeit zu den Schlössern für die Öffentlichkeit im heutigen Ausmass muss gesichert bleiben.
 - Es gelten die gesetzlichen Auflagen bzgl. Natur-, Heimat- und Denkmalschutz.
 - Das Hofgut Wildenstein wird in angemessener Weise abparzelliert und soll im Baurecht vergeben werden.
- c. Nach vorgängiger Abparzellierung werden die zum Hofgut Arxhof gehörenden Teile der Parzelle 387, Grundbuch Niederdorf, und Teile der Parzelle 608, Grundbuch Niederdorf, aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umgewidmet. Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Arxhof, verbleibt mit einer derzeit noch nicht bestimmten Fläche im Verwaltungsvermögen.
9. die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
 10. das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss abgeändertem Entwurf.
 11. das Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss Entwurf.
 12. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-2 gemäss Entwurf.
 13. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-4 gemäss Entwurf.
 14. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-7 gemäss abgeändertem Entwurf.
 15. für die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 wird der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 11'500'000.-- bewilligt.
 16. der Landrat nimmt Kenntnis von einer Kostengenauigkeit für den Verpflichtungskredit betreffend Abfederung von Stellenabbaumassnahmen von +/-10%.
 17. die Ziffer 15 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
 18. den Regierungsrat zu beauftragen, bis spätestens Mai 2012 eine Vorlage für den Verpflichtungskredit zur Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 zu unterbreiten.
 19. *entfällt*

20. die Motion 2010/412 vom 8. Dezember 2010 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP betreffend "Sanierung Staatshaushalt 2012" wird als erfüllt beschrieben.
21. das Postulat 2010/373 vom 28. Oktober 2010 von Karl Willmann, SVP-Fraktion betreffend "Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen" wird als erfüllt beschrieben.
22. das Postulat 2010/425 vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion betreffend "Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben" wird als erfüllt beschrieben.
23. das Postulat 2009/087 vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion betreffend "Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!" wird als erfüllt beschrieben.
24. das Postulat 2008/330 vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion betreffend "Massnahmenpaket und Verzichtsplanung zur Bewältigung der Finanzkrise" wird als erfüllt beschrieben.
25. die Interpellation 2011/015 vom 13. Januar 2011 der FDP-Fraktion betreffend "Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung" ist erledigt.
26. die Motion 2009/363 vom 9. Dezember 2009 der FDP-Fraktion betreffend "Überarbeiten des Regierungsprogrammes 2008-11" wird als erfüllt beschrieben.
27. das Postulat 2010/014 vom 14. Januar 2010 von Marianne Hollinger, FDP, betreffend "Krankheitsabzüge machen Steuerabteilungen krank" wird beschrieben.
28. das Postulat 2011/024 vom 27. Januar 2011 von Michael Herrmann, FDP-Fraktion betreffend "Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?" wird als erfüllt beschrieben.
29. Die Projektleitung wird der Finanzkommission halbjährlich über den Stand der Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 rapportieren.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Landratsbeschluss

über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

1. Der Landrat nimmt aufgrund der vorliegenden Offerten für das Fahrplanjahr 2011 zur Kenntnis, dass einzelne Linien des öffentlichen Verkehrs einen Kostendeckungsgrad von unter 30 % aufweisen und die Linie grösstenteils auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet verkehrt. Das Angebot auf diesen Linien wird um 33% gekürzt.
2. Der 6. Generelle Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013 (LRV 2009/056, genehmigt vom Landrat am 28. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

Linie Bezeichnung	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag	
	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013
S9 Sissach - Läufelfingen - Olten	21	14	18	12	18	12
68 Aesch - Ettingen - Flüh	31	21	23	15	14	9
91 Waldenburg - Rg'will - Bretzwil	19	13	9	6	9	6
92 Oberdorf - Bennwil - Hölstein	13	9	5	3	3	2
93 Lampenberg - Lausen	25	17	14	9	3	2
101 G'kinder - Hemmiken - W'stetten	18	12	12	8	9	6
102 G'kinder - Kienberg - Salhöhe	30	20	23	15	22	15
103 Gelterkinder - Oltingen	27	18	18	12	16	11
104 Gelterkinder - Zeglingen	25	17	17	11	12	8
105 Sissach - Böckten	14	9	9	6	9	6
119 Laufen - Zwingen - Nenzlingen	23	15	7	5	7	5

II.

Die Änderungen treten per Fahrplanwechsel im Dezember 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Das Volk wählt an der Urne:

c. die Zivilkreisgerichte,

§ 42 Zivilgerichtskreise

¹ Der Kanton ist in zwei Zivilgerichtskreise eingeteilt.

² Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit des Kantonsgebiets zu den beiden Zivilgerichtskreisen.

§ 43 Wahlkreise

¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.

² Die Wahl der Mitglieder der Zivilkreisgerichte wird innerhalb der Zivilgerichtskreise durchgeführt.

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise und der Zivilgerichtskreise.

§ 83 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

b. die Zivilkreisgerichte,

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Änderung vom ... betreffend neue Struktur der Bezirksgerichte) eine

¹ SGS 100, GS 29.276

Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderung des Gesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz

über die Organisation der Gerichte

(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe b

Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ausgeübt durch:

b. die Zivilkreisgerichte;

§ 4 Absatz 3

³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest.

§ 12 Absatz 3 Buchstabe g

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

g. sie erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne der Gerichte und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt;

Zwischentitel nach § 15

IV. Zivilkreisgerichte

§ 16 Zivilgerichtskreise

¹ Der Kanton ist wie folgt in Zivilgerichtskreise eingeteilt:

- a. Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft Ost, umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg;
- b. Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft West, umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen.

² Der Landrat legt den Sitz der Zivilkreisgerichte im Dekret fest.

¹ SGS 170, GS 34.0161

§ 17 Absätze 1 und 3

¹ Die Zivilkreisgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium.

³ Die Dreierkammern sowie die Präsidien werden in erster Linie aus Mitgliedern des selben Zivilkreisgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern des anderen Zivilkreisgerichts ergänzt.

§ 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4

¹ Das Volk wählt:

a. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte.

⁴ Die Zivilkreisgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidenten für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 33 Absatz 2 Buchstabe a

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

a. die Präsidien und die Vizepräsidenten der Gerichte;

§ 39 Absatz 2

² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Zivilkreisgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts das andere Zivilkreisgericht für zuständig.

II.

Änderung bisherigen Rechts

1. Das **Gesetz** vom 7. September 1981² **über die politischen Rechte** wird wie folgt geändert:

§ 22 Buchstabe e

Kantonale Wahlen sind die Wahl:

e. der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte,

§ 27 Buchstabe c

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

c. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte,

§ 30 Absatz 1

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte sowie der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.

² SGS 120, GS 27.820

2. Das Einführungsgesetz vom 23. September 2010³ zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstaben c und e

Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Zwischentitel nach § 2

II. Zivilkreisgerichte

§ 3 Zivilkreisgerichtspräsidien

¹ Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.

² Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.

§ 4 Titel

Dreierkammern der Zivilkreisgerichte

§ 4 Absatz 1

¹ Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte;

§ 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;

³ SGS 221, GS 37.0256

- d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;
- e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;

3. Das Gesetz vom 22. März 1995⁴ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

§ 22 Bekanntgabe richterlicher Urteile

Die Zivilkreisgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)⁵ ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

4. Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁶ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 5 Absatz 5

⁵ Aufgehoben.

§ 13a Absatz 1

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

5. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁷ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 63 Absatz 2 Satz 2

² (...) Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilkreisgerichts. (...).

6. Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁸ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 65 Absatz 2 Satz 1

⁴ SGS 223, GS 32.210

⁵ SR 221.213.11

⁶ SGS 233, GS 32.753

⁷ SGS 271, GS 31.847

⁸ SGS 410, GS 20.169

¹ Wird der Bestand des Rechts, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim örtlich zuständigen Zivilkreisgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. (...)

§ 87 Absatz 2 Satz 2

² (...) Er ist befugt, einem Ansprecher Frist zur Klage beim örtlich zuständigen Zivilkreisgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, zu setzen mit der Androhung, dass bei Nichteinhalten der Klagefrist die Verteilung in der von ihm vorgesehenen Weise erfolgen werde. (...)

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

Dekret

zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 3 Zivilkreisgerichte

¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über vier Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280 Prozent, aufgeteilt in drei Pensen von je 80 Prozent und ein Pensum von 40 Prozent, sowie über acht Richterinnen und Richter.

² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über fünf Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470 Prozent, aufgeteilt in vier Pensen von je 100 Prozent und ein Pensum von 70 Prozent, sowie über zwölf Richterinnen und Richter.

³ Die Präsidien können ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 40 Prozent betragen muss.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 170.1, GS 34.0216

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.

§ 35 Buchstabe b

Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:

b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.

§ 37 Absatz 2

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 – 200 Franken.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 150.1, GS 33.1248

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009¹ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 4

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 - 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren oder
 - 4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens sieben Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder

II.

Änderung bisherigen Rechts

Das **Gesetz** vom 21. April 2005² **über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz)** wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. (...)

§ 9 Absatz 1

¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

¹ SGS 250, GS 37.85

² SGS 261, GS 35.1092

§ 20 Absatz 2

² Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Sicherheitsdirektion.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 129 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung¹ beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 29 Absatz 1 Buchstabe n

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

B. Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³ zur AHV und IV

§ 2d Vermögensverzehr

¹ Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr gemäss

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 25.130, SGS 833

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

- a. bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern einen Fünftel,
- b. bei den übrigen Rentnerinnen und Rentnern einen Fünfzehntel.

² Den Ehegatten gemäss Artikel 1b Absatz 3 der Bundesverordnung⁵ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleichgestellt sind eingetragene Partnerinnen und Partner.

C. Kirchengesetz vom 3. April 1950⁶

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

D. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁷

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richtzahl	Höchstzahl
f. Gymnasium und Fachmittelschule	24	

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

- c. der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

Abschnittstitel E. vor § 37

- E. Fachmittelschule

⁴ SR 831.30

⁵ SR 831.301

⁶ GS 20.131, SGS 191

⁷ GS 34.0637, SGS 640

§ 37 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 38 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 95 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.

^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarschulstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

§ 100 Absätze 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.

^{2bis} Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

^{2ter} Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.

II.

¹ Die Änderungen der §§ 6 – 39 des Bildungsgesetzes treten am 1. August 2013 in Kraft.

² Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Fassung Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (ohne BKSD-5)

Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 129 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung¹ beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 29 Absatz 1 Buchstabe n

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

B. Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³ zur AHV und IV

§ 2d Vermögensverzehr

¹ Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr gemäss

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 25.130, SGS 833

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

- a. bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern einen Fünftel,
- b. bei den übrigen Rentnerinnen und Rentnern einen Fünzehntel.

² Den Ehegatten gemäss Artikel 1b Absatz 3 der Bundesverordnung⁵ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleichgestellt sind eingetragene Partnerinnen und Partner.

C. Kirchengesetz vom 3. April 1950⁶

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

D. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁷

§ 95 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.

^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarschulstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

§ 100 Absätze 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.

⁴ SR 831.30

⁵ SR 831.301

⁶ GS 20.131, SGS 191

⁷ GS 34.0637, SGS 640

^{2bis} Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

^{2ter} Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 41 Bezirke

¹ Die Bezirke sind Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

² Der Kanton ist in die Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt.

³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 100, GS 29.276

Gesetz

über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹, beschliesst:

A. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Anpassungen der kantonalen Gesetze, die sich aus dem Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und aus der Reorganisation der Behörden im Zivilrecht ergeben.

B. Notariatsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³, beschliesst:

A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung

§ 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§ 2 Notariatsbewilligung

¹ Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung.

² Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung.

³ Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 3 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung

Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind:

- a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen;
- b. Handlungsfähigkeit;

¹ SGS 100, GS 29.276

² SR 210

³ SGS 100, GS 29.276

- c. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen;
- d. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften;
- e. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als Master oder Lizentiat an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit;
- g. ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 63 ausgestellter Fähigkeitsausweis;
- h. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift;
- i. Genehmigung des Amtsstempels und gegebenenfalls des Amtssiegels;
- k. Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten und selbständiger Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft;
- l. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.

§ 4 Erteilung der Notariatsbewilligung

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Erteilung der Notariatsbewilligung.

B. Notariatskommission

§ 5 Aufgaben der Notariatskommission

Die Notariatskommission übt die Aufsicht über das Notariatswesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Durchführung der Notariatsprüfungen;
- b. die Durchführung von Inspektionen;
- c. die Behandlung von Disziplinarfällen.

§ 6 Zusammensetzung

¹ Die Notariatskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Sie wird mit drei Notarinnen und Notaren und drei geeigneten Personen aus der kantonalen Verwaltung besetzt.

³ Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion oder eine von dieser oder diesem bezeichnete Person.

§ 7 Aktuariat

¹ Das Aktuariat der Notariatskommission wird durch die Sicherheitsdirektion geführt.

² Die Zustelladresse der Notariatskommission befindet sich bei deren Aktuariat.

§ 8 Wahl

Der Regierungsrat wählt die Notariatskommission. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.

C. Notariatsprüfung

§ 9 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem Notariatsbüro erbringt.

² Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 10 Durchführung der Prüfung

¹ Die Notariatskommission bildet für die Durchführung der Notariatsprüfung einen dreiköpfigen Ausschuss.

² Dieser bestimmt geeignete Personen als Examinatorinnen und Examinatoren.

³ Die Examinatorinnen und Examinatoren sind zuständig für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Korrektur der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Arbeiten.

⁴ Sie nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

⁵ Die praktizierenden Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind verpflichtet, sich als Examinatorinnen und Examinatoren zur Verfügung zu stellen.

⁶ Für die administrativen Belange der Prüfung steht dem Ausschuss das Aktuariat der Notariatskommission zur Verfügung.

§ 11 Gestaltung der Prüfung

¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Prüfung und die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

§ 12 Wiederholung der Notariatsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, werden zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen.

D. Beurkundungsverfahren

§ 13 Beurkundungspflicht

¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen.

² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.

§ 14 Ausstandspflicht

¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:

- a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;
- b. natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt.

² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.

§ 15 Wahrheitspflicht

Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

§ 16 Rechtsbelehrung

Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

§ 17 Schweigepflicht

¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Regel zu gewähren.

§ 18 Vorverfahren

¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit.

² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt.

³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen.

⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.

§ 19 Abfassung der Urkunde

Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

§ 20 Sprache der Urkunde

¹ Eine für die Verwendung in der Schweiz bestimmte öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen.

² Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat.

³ Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist.

⁴ Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde kann in einer Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind; der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern ist in solchen Fällen nicht statthaft.

⁵ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.

§ 21 Inhalt der Urkunde

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;
- b. die Bezeichnung allfälliger Vertretungen der Beurkundungsparteien mit den für das betreffende Geschäft erforderlichen Angaben, mindestens mit einem ausgeschriebenen Vornamen, Namen, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort;
- c. die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt;
- d. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Registereintragungen;
- e. Ort und Datum der Beurkundung;
- f. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen;
- g. die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 22 Absatz 1 oder § 23 Abs. 6 bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.

§ 22 Beurkundungsakt

¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatsiegel.

² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte.

⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben.

⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatsiegels alleine.

§ 23 Beurkundungsakt bei körperlicher Beeinträchtigung einer mitwirkenden Person

¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen.

² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei.

³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt.

⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung.

⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen.

⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.

§ 24 Beurkundung von Grundpfandrechten

Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt.

§ 25 Beurkundung von Abtretungen an Strassen

Abtretungen an öffentliche Strassen können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.

§ 26 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen, Anmeldungen

¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein.

² Die Notarin oder der Notar erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.

³ Die Notarin oder der Notar meldet die beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.

E. Urkundengestaltung

§ 27 Papier, Schrift, Daten und Zahlen

¹ Die Urkunde ist auf gut beschreibbarem, haltbarem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen.

² Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die zulässigen Schrift- und Druckverfahren.

§ 28 Streichungen, Änderungen und Einschaltungen in der Urkunde

¹ Im Urkundentext selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein.

² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden.

³ Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäusserungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt.

⁴ Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine.

⁵ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.

§ 29 Mehrseitige Urkunde

¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Notariatskommission bestimmt die Verfahren zur Verbindung mehrseitiger Urkunden.

² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften.

³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen.

⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren.

§ 30 Ausfertigungen der Urkunde

Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Original Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.

F. Beglaubigungen

§ 31 Voraussetzung der Beglaubigung

Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.

§ 32 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung

Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist.

§ 33 Form der Beglaubigung

¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

³ Die Beglaubigung kann in jeder Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar selber mächtig ist.

⁴ Für Unterschrifts- und Dokumentenbeglaubigungen kann ein Stempel oder ein nicht ablösbarer Aufkleber mit dem Beglaubigungstext verwendet werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung sinngemäss für die Beglaubigung.

G. Amtsführung der Notarinnen und Notare

§ 34 Unvereinbare Tätigkeiten

¹ Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist.

² Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.

§ 35 Anstellungsverhältnis

Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.

§ 36 Reklame und öffentliche Äusserungen

¹ Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung.

² Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit.

³ Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen und dergleichen.

§ 37 Gemeinsames Büro

¹ Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen.

² Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.

§ 38 Übernahme des Notariatsbüros

¹ Wird das Büro einer Notarin oder eines Notars durch eine andere Notarin bzw. einen anderen Notar übernommen, können Belegsammlung, Urkundenprotokolle und die Klientendossiers durch die übernehmende Person archiviert werden.

² Der Notariatskommission ist ein Inventar über die übernommene Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls Amtssiegel der zurückgetretenen Notarin oder des zurückgetretenen Notars auszuhändigen.

§ 39 Amtsaufnahme und Praxiseröffnung

¹ Die Notarinnen und Notare zeigen der Notariatskommission die Amtsaufnahme oder die Eröffnung des Notariatsbüros mit der verwendeten notariellen Unterschrift an.

² Die Notariatskommission händigt den Notarinnen und Notaren Amtsstempel sowie auf besonderes Begehren den Amtssiegel aus.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Amtsstempel und der Amtssiegel.

§ 40 Geldverkehr, Buchführungspflicht

¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf.

² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.

§ 41 Umgang mit Kundengeldern

¹ Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.

² Die Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder bei einer Schweizer Bank in der Regel in Schweizer Franken auf den Namen der Kundschaft anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

³ Die Notarin bzw. der Notar muss jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen.

⁴ Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft periodisch, mindestens einmal jährlich, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch sie anerkennen zu lassen.

§ 42 Aktenführung

¹ Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung.

² Die Aktensammlung enthält:

- a. die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege;
- b. die Urkundenprotokolle;
- c. die Klientendossiers.

³ Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind auf dem Gebiet des Kantons Basellandschaft sorgfältig und sicher aufzubewahren.

⁴ Die Akten des Klientendossiers sind während zehn Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

⁵ Verstirbt die Notarin oder der Notar während der Aufbewahrungsfrist, ordnet die Notariatskommission die erforderlichen Massnahmen an.

§ 43 Urkundenprotokolle

¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:

- a. alle öffentlichen Urkunden, die grundbuchlich zu vollziehen sind;
- b. alle öffentlichen Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind;
- c. Bürgschaften;
- d. Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

§ 44 Jahresstatistik, Bericht

¹ Die Notarin oder der Notar legt der Notariatskommission am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Statistik.

§ 45 Gebühren

¹ Die Notarinnen und Notare beziehen für die Beurkundungen und die damit verbundenen Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

² Gegen Gebührenrechnungen kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Gebührenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die Notariatsgebühren können auf Gesuch hin ermässigt oder vollständig erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

⁴ Die Notarinnen und Notare entscheiden über Gesuche um Gebührenermässigung. Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über Gesuche um vollständigen Gebührenerlass.

⁶ Für vollständig erlassene Gebühren haben die Notarinnen und Notare Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kanton. Eine blosser Gebührenermässigung begründet keinen derartigen Anspruch.

§ 46 Kostenvorschuss

¹ Die Notarinnen und Notare können für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Gegen Kostenvorschussrechnungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Kostenvorschussrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und mit einem Hinweis auf die Folgen gemäss Absatz 3 zu versehen.

³ Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, können die Notarinnen und Notare die verlangte Beurkundung ablehnen.

§ 47 Verantwortlichkeit

¹ Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben.

² Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

H. Aufsicht und Disziplinarrecht

§ 48 Aufsicht

¹ Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch.

² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen.

§ 49 Inspektionen

¹ Die Notariatskommission kontrolliert periodisch die Amtsführung der Notarinnen und Notare aufgrund der Belegsammlung und der Buchhaltung. Falls erforderlich, kann die Aktensammlung beigezogen werden.

² Für die Revision der Buchhaltung können auf Kosten der Notarin oder des Notars externe Fachleute beigezogen werden.

³ Die Notarin oder der Notar kann eine Revisionsstelle mit der Revision der Buchhaltung beauftragen und deren Bericht der Notariatskommission vorlegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt und die Durchführung der Inspektionen sowie über die Revision der Buchhaltung.

§ 50 Disziplinaratbestände, Disziplinarmaßnahmen

¹ Disziplinaratbestände sind:

- a. grobe Verletzung der Berufspflichten;
- b. schuldhaftes, mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten.

² Die Notariatsdisziplinarkommission verhängt je nach Massgabe des Verschuldens eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Busse bis 10'000 Fr.;
- c. Einstellung in der Berufsausübung bis zu zwei Jahren;
- d. Entzug der Notariatsbewilligung.

§ 51 Behandlung von Disziplinarfällen

Die Notariatskommission ist zur Behandlung von Disziplinarfällen zuständig.

§ 52 Aufsichtsrechtliche Anzeige

Wer sich über die Berufsausübung oder ein mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten einer Notarin oder eines Notars zu beklagen hat, kann beim Regierungsrat aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.

§ 53 Verfahren bei Disziplinarverstössen

¹ Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist durch die Sicherheitsdirektion nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu instruieren.

² Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens überweist die Sicherheitsdirektion den Fall

- a. dem Regierungsrat zum Entscheid, oder
- b. bei Vorliegen eines Disziplinarverstosses der Notariatskommission.

³ Die Notariatskommission kann weitere Erhebungen durchführen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Gegen Entscheide der Notariatskommission kann innert zehn Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 54 Verjährung der Disziplinarverstösse

¹ Pflichtverletzungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Begehung.

² Wenn in der gleichen Sache ein Strafverfahren eingeleitet wird, ruht die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des endgültigen Entscheides.

I. Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung

§ 55 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung

¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit dem Verzicht auf dieselbe oder mit dem Tod der Notarin oder des Notars.

² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3) wegfallen.

³ Vorbehalten bleibt die Sistierung der Notariatsbewilligung (§ 56) oder deren Entzug im Rahmen einer Disziplinar massnahme (§ 50 Absatz 2 Buchstabe d).

§ 56 Sistierung der Notariatsbewilligung

¹ Die Notariatsbewilligung wird sistiert bei:

- a. Eintritt vorübergehender Handlungsunfähigkeit;
- b. vorübergehendem Wegfall der zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften;
- c. vorübergehender Einstellung in der Berufsausübung;
- d. Aufgabe des Geschäftssitzes im Kanton Basel-Landschaft;
- e. Wegfall einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung;

² Die Notariatsbewilligung kann ferner sistiert werden bei der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Notarin oder den Notaren.

§ 57 Verfahren

¹ Die Notariatskommission stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung.

² Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Notariatskommission die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar und zieht Amtsstempel, gegebenenfalls Amtssiegel, Aktensammlung und Protokolle ein, archiviert sie und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.

§ 58 Berufsaufgabe

¹ Gibt eine Notarin oder ein Notar den Beruf auf, teilt sie oder er dies der Notariatskommission mit und übergibt dieser Belegsammlung, Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls den Amtssiegel.

² Die Klientendossiers werden bis zum Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist durch die Notarin bzw. den Notaren aufbewahrt.

J. Ergänzende Bestimmungen für Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare

§ 59 Disziplinarrecht

Für die Notarinnen und Notaren der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997.

§ 60 Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden

¹ Die Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare legen eine der eingeschränkten sachlichen Zuständigkeit entsprechende Notariatsprüfung ab.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden.

§ 61 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notaren der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008⁴.

§ 62 Gebühren

Für die Gebührenerhebung findet die Verordnung vom 8. Januar 1991⁵ über die Gebühren zum Zivilrecht Anwendung.

K. Schlussbestimmungen

§ 63 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung

¹ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises für private Notarinnen und Notare sind für die Aufnahme der selbständigen Notariatstätigkeit von der Notariatsprüfung befreit.

² Notariatspraktika von mindestens sechs Monaten Dauer, die bis längstens zum 31. Dezember 2013 bei einer Bezirksschreiberei abgeschlossen wurden, werden für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt.

³ Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Notariatsprüfung erstmalig unter der Geltung des Notariatsgesetzes vom 28. September 1997 nicht bestanden, so wird sie bzw. er nach insgesamt dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 64 Übergangsbestimmung betreffend Notariatsprüfungskommission

Die für die laufende Amtsperiode gewählten Mitglieder der Notariatsprüfungskommission behalten diese Funktion bis zum Ablauf der Amtsperiode. Sie werden als Mitglieder in die Notariatskommission integriert.

⁴ SGS 105, GS 36.732

⁵ SGS 211.71, GS 30.491

§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997⁶ wird aufgehoben.

§ 66 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

C. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

I.

Das Gesetz vom 16. November 2006⁷ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 6 Notarinnen und Notare

¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

² Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

§ 6a Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;
- b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

§ 6b Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind:

- a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

§ 6c Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare;

⁶ SGS 217, GS 33.98

⁷ SGS 211, GS 36.0153

- b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde;
- c. die Landeskantlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen;
- d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register

§ 6d Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom ...⁸ regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§§ 7 bis 47

Aufgehoben

§ 48 Namensänderung

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB).

² Die Sicherheitsdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 50 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB).

§ 51 Vereine

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).

§ 56 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von:

§ 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz

¹ Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von:

- a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB);
- b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);

⁸ SGS 217, GS ...;

- d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- e. Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).

§ 58 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

² Die Sicherheitsdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 105 Titel

Zivilrechtsverwaltung

§ 105 Einleitungssatz und Buchstabe v

Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

- v. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 576 und 587 ZGB).

§ 106 Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufsicht über das Erbschaftswesen;
- c. die Aufsicht über die durch die Zivilrechtsverwaltung durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.

§ 107 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Erbschaftswesen.

§ 108 Absätze 1 und 3

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet, teilt den Todesfall unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat.

³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.

§ 109 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Zivilrechtsverwaltung vorzunehmen:

§ 110 Absätze 4 und 7

⁴ Die Zivilrechtsverwaltung nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei.

⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Zivilrechtsverwaltung zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.

§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung einzuliefern.

² Die Zivilrechtsverwaltung eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

§ 112 Verfahren

¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Zivilrechtsverwaltung mündlich oder schriftlich zu stellen.

² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Zivilrechtsverwaltung sofort zu erfolgen.

§ 113 Absätze 1 und 6

¹ Die Zivilrechtsverwaltung oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Zivilrechtsverwaltung geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.

§ 114 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt.

§ 117 Einleitungssatz und Buchstabe c

Die Zivilrechtsverwaltung hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn:

c. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt.

§ 119 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB).

§ 123 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

a. Aufgehoben

§ 124 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die:

§ 152 Viehverpfändung

Die Zivilrechtsverwaltung führt ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.

§ 153 Absatz 1

¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion für jeweils drei Jahre erteilt.

§ 154 Absätze 1, 2, 3 und 5

¹ Das kantonale Grundbuchamt ist der Zivilrechtsverwaltung angegliedert. Das Grundbuch wird gemeindeweise geführt.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus.

³ Gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die Sicherheitsdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäß ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.

§ 158 Absätze 3 und 4

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif sowie einen Notariatstarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB.

⁴ Aufgehoben

§ 159 Zuständigkeit

Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen.

§ 164 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen.

§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung

Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.

§ 179a Übergangsbestimmung betreffend das Amtsnotariat

¹ Das Amtsnotariat der Bezirksschreibereien wird bis längstens 31. Dezember 2013 beibehalten. Mit diesem Datum entfällt jede Zuständigkeit der Bezirksschreibereien in der öffentlichen Beurkundung, mit Vorbehalt der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission trifft die erforderlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Abschluss von Notariatsgeschäften, die beim Ablauf der Übergangsfrist bei den Bezirksschreibereien hängig sind.

II.

a. Die Änderungen bezüglich des Beurkundungsrechts (§§ 6 bis 47 EG ZGB) treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

b. Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

D. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)

I.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁹ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

§ 3 Fundversteigerung

Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit

Die Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt der Zivilrechtsverwaltung.

§ 6 Titel

Aufgaben der Zivilrechtsverwaltung

§ 6 Einleitungssatz

Der Zivilrechtsverwaltung obliegen bei der öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben:

⁹ SGS 212, GS 34.0809

§ 8 Absätze 1 und 3

¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der Zivilrechtsverwaltung zur Einsichtnahme auf.

³ Das Personal der Zivilrechtsverwaltung darf an Grundstücksversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.

§ 10 Buchstabe b

Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsaufgaben gemäss Artikel 246 OR ist zuständig:

b. die Sicherheitsdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.

§ 14 Absätze 1 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt Lagerhaltern oder Lagerhalterinnen gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren.

³ Die Sicherheitsdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

E. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹⁰ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Betreibungs- und Konkurskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

§ 2 Betreibungs- und Konkursamt

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung.

² Aufgehoben

¹⁰ SGS 233, GS 32.753

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch das Betreibungs- und Konkursamt durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 3 Ausstand

¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Zivilrechtsverwaltung dieses Verfahren einer anderen Person des Amtes zu.

² Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Aufgehoben

§ 6 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG¹¹ übt die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts aus.

§ 13a Absatz 1

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

F. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹² über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel D

Aufgehoben

Untertitel I

Aufgehoben

§§ 39 - 41

Aufgehoben

Untertitel III

Aufgehoben

¹¹ SR 281.1

¹² SGS 140, GS 28.436

§§ 45 - 47

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

G. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Zugehörigkeit zu den Bezirken

Die Einwohnergemeinden gehören wie folgt zu den Bezirken:

a. Bezirk Arlesheim

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Aesch | 9. Münchenstein |
| 2. Allschwil | 10. Muttenz |
| 3. Arlesheim | 11. Oberwil |
| 4. Biel-Benken | 12. Pfeffingen |
| 5. Binningen | 13. Reinach |
| 6. Birsfelden | 14. Schönenbuch |
| 7. Bottmingen | 15. Therwil |
| 8. Ettingen | |

b. Bezirk Laufen

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Blauen | 8. Liesberg |
| 2. Brislach | 9. Nenzlingen |
| 3. Burg im Leimental | 10. Roggenburg |
| 4. Dittingen | 11. Röschenz |
| 5. Duggingen | 12. Wahlen |
| 6. Grellingen | 13. Zwingen |
| 7. Laufen | |

¹³ SGS 180, GS 24.293

c. Bezirk Liestal

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arisdorf | 8. Lausen |
| 2. Augst | 9. Liestal |
| 3. Bubendorf | 10. Lupsingen |
| 4. Frenkendorf | 11. Pratteln |
| 5. Füllinsdorf | 12. Ramlinsburg |
| 6. Giebenach | 13. Seltisberg |
| 7. Hersberg | 14. Ziefen |

d. Bezirk Sissach

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Anwil | 8. Hemmiken |
| 2. Böckten | 9. Itingen |
| 3. Buckten | 10. Känderkinder |
| 4. Buus | 11. Kilchberg |
| 5. Diepflingen | 12. Läuelfingen |
| 6. Gelterkinder | 13. Maisprach |
| 7. Häfelfingen | 14. Nushof |
| 15. Oltingen | 23. Tenniken |
| 16. Ormalingen | 24. Thürnen |
| 17. Rickenbach | 25. Wenslingen |
| 18. Rothenfluh | 26. Wintersingen |
| 19. Rümelingen | 27. Wittinsburg |
| 20. Rünenberg | 28. Zeglingen |
| 21. Sissach | 29. Zunzgen |
| 22. Tecknau | |

e. Bezirk Waldenburg

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arboldswil | 9. Lauwil |
| 2. Bennwil | 10. Liedertswil |
| 3. Bretzwil | 11. Niederdorf |
| 4. Diegten | 12. Oberdorf |
| 5. Eptingen | 13. Reigoldswil |
| 6. Hölstein | 14. Titterten |
| 7. Lampenberg | 15. Waldenburg |
| 8. Langenbruck | |

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

H. Schlussbestimmungen

Folgende Änderungen werden nur rechtswirksam, wenn die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 in der Volksabstimmung angenommen wird:

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): § 6c Buchstabe b, § 105 Einleitungssatz und Buchstabe v, § 106 Buchstaben b und d, § 107, § 108 Absätze 1 und 3, § 109 Absatz 1 Einleitungssatz, § 110 Absätze 4 und 7, § 111, § 112, § 113 Absätze 1 und 6, § 114 Absatz 1, § 117 Einleitungssatz und Buchstabe c, § 119 Absatz 1, § 123 Absatz 1, § 152, § 154 Absätze 1 und 3;

Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR): § 5, § 6, § 8;

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG): § 2 Absatz 1, § 3, § 6;

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz): § 39, § 40, § 41, § 45;

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz): § 35.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹ beschliesst:

A. Dekret über das Zivilstandswesen

I.

Das Dekret vom 12. März 1998² über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

§ 1 Zivilstandskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Zivilstandskreis.

§ 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz

¹ Der Amtssitz befindet sich am Amtssitz der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft.

² Die Sicherheitsdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.

§ 3 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.

§ 4 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

§ 6 Absatz 2

² Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Artikel 4 der ZStV.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 211.1A; GS 33.0140

§ 7 Sicherheitsdirektion

Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Sicherheitsdirektion.

§ 8 Titel

Besondere Aufgaben der Sicherheitsdirektion

§ 8 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

(...)

f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 91 ZStV.

§ 9 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht

b. für die Gemeinde des Amtssitzes des Zivilstandsamtes.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Sicherheitsdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

B. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei umfassen die folgenden Dienststellen:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für industrielle Betriebe
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur

³ SGS 140.1, GS 28.448

- Amt für Migration
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Volksschulen
- Bauinspektorat
- Dienststelle Gymnasien
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
- Finanzverwaltung
- Amt für Wald beider Basel
- Hochbauamt
- Jugendanwaltschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
- Kantonales Laboratorium
- Kantonale Psychiatrische Dienste
- Kantonales Sozialamt
- Kantonsspital Bruderholz
- Kantonsspital Laufen
- Kantonsspital Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Lufthygieneamt beider Basel
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- Motorfahrzeugkontrolle
- Personalamt
- Polizei Basel-Landschaft
- Rechtsdienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Sicherheitsinspektorat
- Sportamt
- Staatsanwaltschaft
- Staatsarchiv
- Statistisches Amt
- Steuerverwaltung
- Tiefbauamt
- Amt für Geoinformation
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

C. Schlussbestimmung

Dieses Dekret wird nur rechtswirksam, wenn auch die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 sowie das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht Rechtswirksamkeit erlangen.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Dekret

zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und h

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
d. Gymnasium	21-22/25-26
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21-22/25-26
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-24/25-26
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23-24/25-26
h. Vorlehre	23-24/25-26

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 150.1, GS 33.1248

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
c. Sekundarstufe I	26/27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 150.1, GS 33.1248

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen

¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten.

² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.

³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁴ Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 150.1, GS 33.1238

**Mitbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat****zum Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits**

Vom 25. Januar 2012

Das Wichtigste in Kürze

A) Die **Justiz- und Sicherheitskommission** stimmt den **Entlastungsmassnahmen** des Kantonsgerichts (Optimierung bei den Gerichten) und in der Sicherheitsdirektion (Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht) mit **deutlichen Mehrheiten** zu:

B) Mit **9:3 Stimmen bei einer Enthaltung** spricht sie sich für die **Optimierung bei den Gerichten** aus: Die heute sechs Bezirksgerichte sollen zu zwei Zivilkreisgerichten («Basel-Landschaft Ost» mit Sitz in Sissach und «Basel-Landschaft West» mit Sitz in Arlesheim) zusammengelegt werden. Allerdings sollen die Präsidien und Richter/innen weiterhin vom Volk und nicht neu vom Landrat gewählt werden. Zugunsten der Neuorganisation wurde **mehrheitlich** angeführt, die heutigen Strukturen seien überholt und eine Zusammenlegung von sechs Gerichten an zwei Standorten sei sachlich richtig und weise ein gewisses Sparpotenzial auf.

C) Mit **9:2 Stimmen bei einer Enthaltung** stellt sich die Kommission hinter das **Projekt FOCUS**: Das Amtsnotariat soll, wie in vielen anderen Kantonen und Nachbarländern, aufgegeben und vom freien Notariat abgelöst werden. Der gesamte Bereich Zivilrecht soll künftig in einer einzigen Dienststelle, «Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft», mit zwei Standorten zusammengeführt werden. Die Kommission erachtet das Projekt FOCUS als sinnvolle, fällige und zeitgemässe Umstrukturierung.

D) Mit diesen beiden Vorlagen wird **nebst den diversen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen auch die Kantonsverfassung geändert**, weshalb es bei einer Annahme durch den Landrat zwingend zu einer **Volksabstimmung** kommen wird.

E) Die beiden Massnahmen bilden einen wichtigen Bestandteil der regierungsrätlichen Vorlage 2011/296 vom 1. November 2011. Dabei haben sowohl das Kantonsgericht als auch die Sicherheitsdirektion dem Landrat konkrete **zweckmässige Vorschläge für die Entlastung des Staatshaushaltes** unterbreitet.

1. Ausgangslage

a) Mit Beschluss vom 17. November 2011 hat das Büro die Justiz- und Sicherheitskommission beauftragt, bis zum 25. Januar 2012 in einem Mitbericht zu den Ziffern 1-5 und 9-11 des Entwurfs des Landratsbeschlusses Stellung zu nehmen (betrifft Seiten 5-6, 32, 38, 89-110, 115-192, 221-224, 260-268 der regierungsrätlichen Vorlage 2011/296 vom 1. November 2011). Die genannten Ziffern betreffen die beiden folgenden Massnahmen aus dem Entlastungspaket:

- Massnahme GER-KI-1: Optimierung bei den Gerichten (Ziffern 1-5 LRB);
- Massnahme SID-1: Projekt FOCUS, Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht (Ziffern 9-11 LRB).

b) In beiden genannten Sparvorlagen kommt es zu diversen Änderungen in der Kantonsverfassung, weshalb im Falle einer Annahme durch den Landrat über beide Geschäfte durch das Volk abschliessend abgestimmt wird.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission**2.1. Organisatorisches**

a) Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an den fünf Sitzungen vom 5. und 19. Dezember 2011 und vom 9., 16. und 23. Januar 2012 beraten, jeweils im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion.

b) Die Kommission wurde von Roger Wenk, Projektleiter EP 12/15 bei der Finanz- und Kirchendirektion, in die gesamte Vorlage eingeführt. Sämtliche Beratungen zur Massnahme GER-KI-1 wurden von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner begleitet, alle Beratungen zur Massnahme SID-1 von Andreas Rebsamen, Leiter Bereich Zivilrecht der Sicherheitsdirektion.

c) Die Kommission hörte folgende Personen und Gruppen zur Massnahme GER-KI-1 an:

- Delegation der *Bezirksgerichte*: Doris Blattner, Präsidentin Bezirksgerichte Sissach und Gelterkinden; Peter Brodbeck, Jahrespräsident Bezirksgericht Liesal; Roland Hofmann, Jahrespräsident Bezirksgericht Arlesheim; Beat Lanz, Präsident Bezirksgericht Laufen; Jürg Mesmer, Vizepräsident Bezirksgericht Waldenburg;
- Delegation des *Strafgerichts*: Jahrespräsident Enrico Rosa und Präsidentin Irène Laeuchli;
- Delegation des *Kantonsgerichts*: Dieter Eglin; Präsident Abt. Strafrecht; Franziska Preiswerk, Präsidentin Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Niklaus Ruckstuhl, Richter Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- Delegation des *Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden* (VBLG): Peter Vogt, Vorstandsmitglied, und Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer.

d) Die Kommission hörte folgende Personen und Gruppen zur Massnahme SID-1 an:

- Daniel Schwörer, Leiter Stabstelle Gemeinden der *Finanz- und Kirchendirektion*;
- Delegation des *Basellandschaftlichen Notariatsverbands* (BLNV): Daniel Stoll, Präsident, und Katharina Walter, Vorstandsmitglied;
- Delegation des *Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden* (VBLG): Peter Vogt, Vorstandsmitglied, und Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer;
- Markus Nydegger, Leiter des *Personalamts*.

* * *

2.2. Beratungen zur Massnahme GER-KI-1 (Optimierung bei den Gerichten)

2.2.1. Standpunkt von Kantonsgericht und Regierungsrat

2.2.1.1 Zur Zusammenlegung der sechs Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten

a) Seitens des Kantonsgerichts wurde betont, dass nicht erst in den 1990er Jahren und 2004 intensiv über die Reduktion der Anzahl Bezirksgerichte diskutiert, sondern dass diese Massnahme schon 1889 (!) im Zusammenhang mit einer Revision der Kantonsverfassung beraten worden sei. Trotz des Widerstands der Bezirksgerichte selbst habe diese Restrukturierung nicht nur mittel- und langfristiges Sparpotenzial, sondern sie sei auch sachlich richtig.

b) In den Bezirksgerichten im Oberbaselbiet und in Laufen kämen die nebenamtlichen Richter/innen nur sehr selten zum Einsatz. Diese Situation habe sich seit dem Inkrafttreten der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung

seit 1. Januar 2011 noch akzentuiert, weil die Fünferkammern an den Bezirksgerichten abgeschafft wurden. Gäbe es statt sechs teilweise sehr kleiner Gerichte zwei grössere Kreisgerichte, kämen die nebenamtlichen Richter/innen nicht zu oft, aber genügend häufig zum Zug und könnten so Erfahrung sammeln; das wäre der Qualität der Rechtsprechung förderlich.

c) Als 2006 auf eine Vorlage für eine Bezirksgerichtsreform verzichtet wurde, habe es noch keine neue gesamtschweizerische Zivilprozessordnung gegeben; seither sei der Effizienz- und Spardruck gestiegen. Schon in den 90er Jahren habe Coopers & Lybrand festgestellt, dass derart unterschiedlich grosse Gerichte keine sinnvolle Organisation darstellten.

d) Das Sparpotenzial käme vor allem mittel- und längerfristig zur Entfaltung: So bräuchte es nur noch zwei statt fünf Gerichtsgebäude. Auch zwei Kanzleien, zwei Bibliotheken usw. kämen günstiger zu stehen als fünf. Die nötigen Investitionen wären innert acht Jahren amortisiert, und ab dann wären die Einsparungen nachhaltig. Der Entlastungsbeitrag wird per 2014 mit CHF 230'000 beziffert.

e) Zudem könnten innerhalb eines Gerichts die Stellvertretungen, z.B. im Falle von Krankheiten, besser sichergestellt werden als in sehr kleinen Gerichten.

f) Der Nachteil der etwas längeren Wege sei in der heutigen Zeit der umfassenden Mobilität ohne weiteres verkraftbar, zumal der/die Durchschnittsbürger/in nur selten mit Gerichten in Berührung komme.

2.2.1.2 Zur Abschaffung der Fünferkammer am Strafgericht

a) Die Fünferkammer – heute zur Beurteilung ganz schwerer Delikte vorgesehen – soll gemäss Vorlage nur am Strafgericht, nicht aber bei der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts abgeschafft werden.

b) Der generelle Verzicht auf die Fünferkammer wäre finanziell spürbar, denn Strafprozesse können oft lang, teilweise sogar wochenlang dauern. Der Entlastungsbeitrag wird mit je CHF 70'000 pro Jahr ab 2013 beziffert.

c) Vergleiche mit anderen Kantonen würden einen klaren Trend hin zu kleineren Spruchkörpern zeigen; es gebe keinen Anlass zu befürchten, dass darunter die Qualität der Rechtsprechung leiden könnte.

d) An der zweiten Instanz, also der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, solle an der Fünferkammer festgehalten werden.

2.2.1.3 Zu den weiteren Optimierungsmassnahmen

Die weiteren Optimierungsmassnahmen liegen gemäss Gerichtsorganisationsgesetz in der Kompetenz des Kantonsgerichts selbst und wurden deshalb von der Kommission nicht eingehend diskutiert. Der Vollständigkeit halber seien sie hier dennoch aufgeführt:

- Systematische Bewirtschaftung der UP-Honorare (UP = unentgeltliche Prozessführung); Entlastungs-

wirkung: CHF 270'000;

- Optimierung im IT-Bereich; Entlastungswirkung: CHF 70'000.

*

2.2.2. Anhörunge

2.2.2.1 Bezirksgerichte

a) Die Delegationen der Bezirksgerichte halten den Vorschlag, ihre Gerichte in zwei Zivilgerichte zusammenzuschliessen, für nicht gut durchdacht und wenig sinnvoll. Sie sehen nicht, worin ab 2014 die Entlastungswirkung bestehen solle, und weisen auf die zu erwartenden Gebäudeleerstandskosten hin und auf die Investitionen, die kürzlich für die Einrichtung des neuen Gerichtsstandorts in Liestal getätigt worden seien. Die Aufnahme des Bezirksgerichts Laufen am Gerichtsstandort Arlesheim wäre allerdings räumlich ohne weiteres möglich.

b) Mehrkammer-Gerichte hätten einen höheren administrativen Aufwand als Gerichte mit nur einem Präsidium. Auch deshalb wären durch eine Zusammenlegung keine wesentlichen Einsparungen möglich.

c) Die Bezirksgerichtspräsidien wiesen darauf hin, dass sich eine Arbeitsgruppe von 2004 bis 2006 intensiv mit dieser Frage befasst habe und zum Schluss gekommen sei, dass kaum Effizienzsteigerungen und Einsparungen zu erzielen wären. Zudem sei das Vorhaben politisch umstritten gewesen, weshalb darauf verzichtet worden sei, es dem Landrat vorzulegen. An dieser Ausgangslage habe sich nicht viel geändert.

d) Weiter wurde ausgeführt, das Vor-Ort-Prinzip sei einer Zentralisierung vorzuziehen. Für ein Bezirksgericht seien gute Ortskenntnisse wichtig. Die Arbeit der Gerichte würde durch den Verlust an Bürgernähe leiden.

e) Was den vorgeschlagenen Verzicht auf eine Volkswahl der Bezirksrichter/innen angeht, so befürchten die Bezirksgerichtspräsidien eine Verpolitisierung der Richtervahlen, wenn sie durch den Landrat vorgenommen würden. Die Parteizugehörigkeit dürfe nicht das Hauptkriterium sein. Eine Volkswahl sei zwar aufwändig und vergleichsweise teuer, bilde aber die höchstmögliche demokratische Legitimation für Richter/innen.

f) Zusammenfassend kann auf die gemeinsame Vernehmlassung der Bezirksgerichte vom 15. August 2011 sowie auf diejenige des Bezirksgerichts Laufen vom 15. August 2011 verwiesen werden.

g) In der Vernehmlassung wurde die kritische Position der Bezirksgerichte auch von anderer Seite, so von mehreren politischen Parteien, vom VBLG (siehe Ziffer 2.2.2.4) oder von der Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz unterstützt.

2.2.2.2 Strafgericht

a) Das Strafgericht zeigte sich bereit, seinen Sparbeitrag zu leisten. Die Abschaffung der Fünferkammer habe einen – wenn auch nicht übermässig grossen – Spareffekt und sei zudem bundesrechtskonform.

b) Allerdings müsse man sich, so die Delegation des Strafgerichts weiter, gut überlegen, ob man angesichts des eher geringen Sparpotenzials wirklich bei einem kleinen Teil der Fälle, nämlich bei jenen mit einer Strafdrohung ab fünf Jahren oder einer Verwahrung, auf einen Teil der Erfahrung und der Werthaltung der Richter/innen verzichten möchte. Mit solchen Urteilen werde einem Menschen ohne Wenn und Aber die Freiheit entzogen – das müsse man gut abwägen; immerhin handle es sich um den schwerstmöglichen Eingriff, zu dem der Staat greifen könne. Bei der Frage der Strafzumessung oder der Verwahrung wäre es wichtig, wenn so viele Aspekte, Erfahrungen und Werthaltungen wie möglich in die Urteilsberatung eingebracht werden könnten. Dieses Erfordernis könne mit einer Fünferkammer besser gewährleistet werden.

2.2.2.3 Abteilungen Strafrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

a) Seitens der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts wird ausgeführt, die Fünferkammer komme nur selten zum Einsatz. Aus rechtsstaatlichen Gründen sei bei einschneidenden Sanktionen wie unbedingten Freiheitsstrafen ein grösserer Spruchkörper gerechtfertigt. Denn die Strafzumessung sei letztlich eine Ermessensfrage mit grossem Spektrum. Eine diskursive Auseinandersetzung werde mit fünf statt nur drei Richter(inne)n deutlich besser. Angesichts dessen sei die Einsparung eher vernachlässigbar.

b) Auch die Vertretung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts weist darauf hin, dass grosse Spruchkörper rechtsstaatlich wichtig seien. Zudem hätten Urteile grosser Spruchkörper allgemein eine höhere Akzeptanz. Der Vergleich mit anderen Kantonen sei nur bedingt zulässig, da viele Kantone mit tendenziell kleineren Spruchkörpern ein Profirichtersystem kennen würden. Bevor an den Spruchkörpern etwas geändert werde, müsse erst der Status der nebenamtlichen Richter/innen geklärt werden.

c) Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Verweise auf den Trend zur Abschaffung der Fünferkammer in anderen Kantonen nur bedingt zulässig seien. Denn in vielen dieser Kantone kenne man Profirichter, während Baselland mit seinen nebenamtlichen Richter(inne)n über ein ganz anderes Gerichtssystem verfüge.

2.2.2.4 Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

a) Der VBLG spricht sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten aus: Jegliche Änderung der Bezirksstrukturen müsse eingehend und breit diskutiert und dürfe nicht einfach im Rahmen eines Sparpakets beschlossen werden. Nach Ansicht des Gemeindeverbandes sollte die Gerichtsbarkeit auf Bezirksebene organisiert bleiben.

b) Für Details wird auf die ausführliche Vernehmlassung des VBLG vom 24. August 2011 verwiesen.

*

2.2.3. Diskussion in der Kommission

2.2.3.1 Eintreten

a) Eintreten war nicht bestritten und wurde mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

b) Bei der Würdigung der Massnahme wurde zugunsten der Neuorganisation angeführt, die heutigen Strukturen seien längst überholt, und eine Zusammenlegung von sechs Gerichten an zwei Standorten weise eindeutiges Sparpotenzial auf. Wer hinter dem Entlastungspaket insgesamt stehe, müsse nun auch dieser Massnahme zustimmen.

c) Skeptisch wurde festgehalten, die Reorganisation der Zivilgerichtsbarkeit könne, ohne allzu grossen Nutzen, politische Gräben aufreissen: Besonders aus dem Laufental und aus dem Oberbaselbiet komme Widerstand. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung der Bezirksgerichte eine sehr gute Qualität aufweise und diesbezüglich kein Handlungsbedarf bestehe.

d) Schon in der Eintretensdebatte zeichnete sich ab, dass eine Kommissionsmehrheit die vollständige Abschaffung der Fünferkammer am Strafgericht ablehnen würde.

2.2.3.2 Detailberatung

a) An den in der Vorlage enthaltenen Erlassen hat die Kommission noch einige Änderungen gegenüber der Regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen. Auf die wichtigsten wird im Folgenden kurz eingegangen.

– Verfassung

b) Die Kommission hält mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung an der Volkswahl an den Zivilkreisgerichten fest. Entsprechend wurde die Formulierung von § 25 der Kantonsverfassung angepasst.

c) Um eine Verwechslung mit militärischen Bezeichnungen zu vermeiden, beschliesst die Kommission mit 10:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, die erstinstanzlichen Zivilgerichte «Zivilkreisgerichte» (statt wie in der Vorlage vorgeschlagen «Kreisgerichte») zu nennen. Diese Änderung gilt für alle Nennung der Gerichte in der Verfassung, dem Gerichtsorganisationsgesetz, dem Gerichtsorganisationsdekret und dem Personaldekret.

d) Die Kommission verzichtet auf die verfassungsmässige Bezeichnungen «Unteres Baselbiet» und «Oberes Baselbiet» für die beiden Zivilkreisgerichte, sondern beschliesst einstimmig, in § 42 Absatz 1 der Verfassung lediglich festzuhalten: «Der Kanton ist in zwei Zivilgerichtskreise eingeteilt.» Die nähere Bezeichnung der Zivilgerichtskreise erfolgt auf Gesetzesebene im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Die Standorte werden im Dekret festgeschrieben.

e) Die Kommission beantragt dem Landrat, das Inkrafttreten der Verfassungsänderung auf den 1. April 2014 (Beginn der neuen Amtsperiode) festzulegen, statt die Inkraftsetzung dem Regierungsrat zu überlassen.

– Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

f) Im GOG werden die beiden Zivilkreisgerichte als «Basel-Landschaft Ost» und «Basel-Landschaft West» bezeichnet (statt «Unteres Baselbiet» und «Oberes Baselbiet» wie in der Vorlage); die beiden Zivilgerichtskreise werden geographisch definiert und den Bezirken zugeteilt.

g) Mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung wird die Beibehaltung der Fünferkammer am Strafgericht beschlossen und somit auf die vorgeschlagene Änderung von § 20 verzichtet.

h) Allerdings beschliesst die Kommission, die Kompetenzen der Dreierkammer auszubauen, so dass die Fünferkammer nur noch bei sehr schweren Delikten zum Einsatz kommt (siehe 2.2.3.2, Buchstabe n).

i) Aufgrund des Entscheids zur Beibehaltung der Volkswahl an den Zivilgerichten wird die Formulierung von § 31 angepasst.

– Gerichtsorganisationsdekret (GOD)

j) Im GOD sollen gemäss Beschluss der Kommission die Sitz-Gemeinden der Zivilgerichtskreise genannt werden. Sollte der Sitz einmal anderswohin verlegt werden, genügt eine Dekretsänderung durch den Landrat (§ 3 Absätze 1 und 2).

k) Aufgrund der Beibehaltung der Volkswahl für die Präsidien und die Richter/innen an den Zivilkreisgerichten wurden die Bestimmungen bezüglich der Pensen angepasst. Festgehalten sind nun in § 3 Absätze 1-3

1. die Gesamtpensen der Präsidien und deren Aufteilung auf die einzelnen Präsidien am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost 280 Prozent, verteilt auf 3x 80 und 1x 40 Prozent;
2. die Gesamtpensen der Präsidien und deren Aufteilung auf die einzelnen Präsidien am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West 470 Prozent, verteilt auf 4x 100 und 1x 70 Prozent (12:0 Stimmen bei einer Enthaltung);
3. die Möglichkeit, dass die Präsidien im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen des Gesamtpenums verändern können, wobei das Pensum mindestens 40 Prozent betragen muss (10:2 Stimmen bei einer Enthaltung).

l) Die Kommission beantragt dem Landrat, das Inkrafttreten der Verfassungsänderung auf den 1. April 2014 (Beginn der neuen Amtsperiode) festzulegen, statt die Inkraftsetzung dem Regierungsrat zu überlassen.

– Personaldekret

m) Zur Änderung des Personaldekrets lagen keine Wortbegehren vor; sie wurde stillschweigend beschlossen; geändert wurde einzig die redaktionelle Änderung von «Zivilgerichte» in «Zivilkreisgerichte» aufgrund des obigen Beschlusses (siehe 2.2.3.2 Buchstabe c).

– *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)*

n) Die Kommission beschliesst, die Kompetenzen der Dreierkammer auszubauen, so dass die Fünferkammer – deren vollständige Abschaffung die Kommission abgelehnt hat (siehe 2.2.3.2 Buchstabe h) – nur noch bei sehr schweren Delikten zum Einsatz kommt. Neu soll die Dreierkammer zuständig sein für Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf (bisher: drei) Jahren oder den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens sieben Jahre und sechs Monate (bisher: vier Jahre und sechs Monate) Freiheitsstrafe beträgt (§ 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 4).

– *Verwendung der Gerichtsliegenschaften*

o) Die FDP-Fraktion forderte den Regierungsrat und das Kantonsgericht auf, dass im Falle einer Umsetzung des Zusammenlegungsprojekts in einem engen Zeitrahmen eine rasche Verwendung der ab April 2014 leerstehenden Gerichtsliegenschaften (Laufen, Liestal und Waldenburg) angestrebt werden müsse. Das entsprechende, von der Sicherheitsdirektion in Aussicht gestellte Portfoliomanagement solle der Kommission baldmöglichst zur Orientierung vorgelegt werden.

* * *

**2.3. Beratungen zur Massnahme SID-1
(Project FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht)**

2.3.1. Standpunkt des Regierungsrates

a) Der Regierungsrat weist auf den hohen Stellenwert des Projekts FOCUS für den Beitrag der Sicherheitsdirektion an das Entlastungspaket hin. Der Verzicht aufs Amtsnotariat und die Reorganisation des gesamten Zivilrechtswesens sei Folge einer echten Aufgaben- und Strukturüberprüfung. Im Zentrum habe dabei die vollständige Konzentration auf die staatlichen Kernaufgaben gestanden.

b) Das Notariat sei zwar eine staatliche Aufgabe, müsse aber nicht zwingend von den Behörden wahrgenommen werden, sondern könne auch konzessionierten Privaten übertragen werden. Das Notariat solle vollständig freigegeben und das Amtsnotariat nach einer anderthalbjährigen Übergangszeit per 1. Januar 2014 aufgelöst werden.

c) Die Dienstleistungen im Bereich Zivilrecht (Grundbuch-, Handelsregister- und Zivilstandswesen, Betreibungs- und Konkurswesen, Bürgerrechts-, Namensänderungs- und Adoptionswesen, Erbschaftswesen) würden heute von 26 separaten Ämtern in sechs Dienststellen angeboten. Das sei nicht mehr zeitgemäss und nicht effizient. Denn für den/die einzelne Einwohner/in ergäben sich im Normalfall während eines ganzen Lebens nur wenige Kontakte mit diesen Ämtern. Die persönliche Anwesenheit der Kundenschaft sei bei den meisten Dienstleistungen nicht oder nur einmalig erforderlich. Zudem sei die Mobilität heute hoch,

und dank der elektronischen Vernetzung habe sich auch das Kommunikationsverhalten stark gewandelt.

d) Vorgeschlagen werden die Bildung einer einzigen Dienststelle mit der Bezeichnung «Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft», gegliedert in fünf kantonale Ämter, gruppiert in zwei Hauptabteilungen, sowie der Aufbau zweier aufgabenzentrierter Betriebe an zwei Standorten (bisher: 21 Betriebe an neun Standorten).

e) Das Projekt FOCUS habe weitreichende Konsequenzen für das Personal. Insgesamt 62 Mitarbeitende (56,55 Vollstellen) seien betroffen. 19 davon würden den Kanton über eine ordentliche, 9 über eine vorzeitige Pensionierung verlassen; bei 17 Mitarbeitenden würden befristete Verträge nicht erneuert; und 17 Mitarbeitenden müsse gekündigt werden (Stand Dezember 2011). Für sie komme ein Sozialplan zur Anwendung (siehe dazu Ziffer 2.3.2.4).

f) Der Zeitplan für die Umsetzung des Projekts FOCUS sehe vor, dass die Freigabe des ganzen Notariats für Private per 1. Juli 2012 erfolge und dass nach andert-halbjährigem Parallelbetrieb das Amtsnotariat per 31. Dezember 2013 definitiv aufgehoben werde. Die operative Tätigkeit der Zivilrechtsverwaltung solle per 1. Januar 2014 aufgenommen werden und der Umzug an die neuen Standorte im 3. Quartal 2014 erfolgen. Dieser Umzug hängt zusammen mit der Fertigstellung des Strafjustizentrums in Muttenz.

g) Mit der Reorganisation des Zivilrechtswesens sei keine Aufgabenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden verbunden: Es habe sich schon bisher um eine ausschliesslich kantonale Zuständigkeit gehandelt. Das Projekt FOCUS führe lediglich zu einer Konzentration des räumlich bisher stark zersplitterten Bereichs Zivilrecht.

*

2.3.2. Anhörungen

2.3.2.1 Stabstelle Gemeinden, FKD

Seitens der Finanz- und Kirchendirektion wurde eine neue Formulierung für die Definition des Begriffs «Bezirke» (nicht mehr «Verwaltungsbezirke») eingebracht: «Die Bezirke sind Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.» Diese Formulierung trage den Bedürfnissen von Gemeinden und Kanton besser Rechnung als der in der Vorlage vorgeschlagene Wortlaut («dezentralisierte Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton und die Gemeinden»).

2.3.2.2 Basellandschaftlicher Notariatsverband (BLNV)

a) Der Notariatsverband, dem die heute 17 privaten Notarinnen und Notare im Kanton angehören, ist mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Amtsnotariats einverstanden. Die privaten Notare seien bereit, diese Aufgaben zu übernehmen, und bisherige Amtsnotare würden den Schritt in die Selbständigkeit wagen.

b) Eine Verschlechterung für die Kundinnen und Kunden sei nicht zu erwarten. Denn erstens seien die privaten

Notare an die Gebührenvorgaben des Kantons (max. CHF 260 pro Stunde) – die nicht erhöht werden – gebunden, und zweitens sei damit zu rechnen, dass die geographische Verteilung der privaten Notariate ebenfalls nicht schlechter ausfallen werde als bei den heutigen Amtsnotariaten. Zudem sei es ein Vorteil für die Kundschaft, wenn der Notar auch gleich als Zahl- und Treuhandstelle dienen könne.

c) Für Details wird auf die Vernehmlassung des BLNV vom 7. September 2011 verwiesen. Die vom Verband vorgebrachten Anliegen bzw. Änderungswünsche sind in die regierungsrätliche Vorlage eingeflossen.

2.3.2.3 Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

a) Der Gemeindeverband lehnt das Projekt FOCUS grundsätzlich ab. Eine solche Umstrukturierung dürfe nicht im Rahmen eines Sparpakets behandelt, sondern müsse separat beraten werden.

b) Der vorgesehenen Strukturveränderung kann der VBLG nichts abgewinnen; die Strukturen würden damit grundlegend verändert, und dies, obschon der Kanton ohnehin schon sehr zentralistisch organisiert sei. Die Zusammenlegung zu zwei Amtsstellen wäre nicht bürgernah.

c) Das Bedürfnis nach einer Ebene zwischen Gemeinden und Kanton sei vorhanden, und deshalb wäre es widersinnig, die Bezirksorganisation ganz aufzuheben; dann würde das Fundament für eine regionale Zusammenarbeit fehlen. Über diese strukturellen Fragen müsse unbedingt eine breit abgestützte Diskussion initiiert werden.

d) Für eine ausführliche Stellungnahme des VBLG wird auf dessen Vernehmlassung vom 24. August 2011 verwiesen.

2.3.2.4 Kantonales Personalamt

a) Der kantonale Personalchef Markus Nydegger stellte der Kommission den Sozialplan (Entwurf für eine Verordnung über die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen im Rahmen von Entlastungsprogrammen und Reorganisationen) vor. Darin sind Massnahmen enthalten, die über die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Angebot einer anderen zumutbaren Stelle bzw. vorzeitige, freiwillige Pensionierung) hinausgehen.

b) Zu den Angeboten für die durch das Entlastungspaket betroffenen Mitarbeitenden gehören:

- Massnahmen zur Weiterbeschäftigung beim Kanton (Weiter-/Fortbildung, Einarbeitungszeit, Stellenpool, organisatorische Massnahmen etc.);
- Unterstützung bei der Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt (Standortbestimmung, professioneller Support, Weiterbildung, Lohnfortzahlung etc.);
- andere Massnahmen in der Form von finanziellen Leistungen (vorzeitige Pensionierung, Finanzierung einer Ausbildung, Abfindung etc.).

c) Eine entsprechende Vereinbarung solle mit den betrof-

fenen Mitarbeitenden individuell, spätestens sechs Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses, abgeschlossen werden.

d) Es sei pro Fall mit Kosten von max. CHF 100'000 zu rechnen. Die Maximalkosten belaufen sich also auf CHF 1,7 Mio. Aber realistischerweise sei eher mit Kosten von maximal ca. CHF 1 Mio. zu rechnen, denn Out- bzw. New Placements seien deutlich günstiger.

*

2.3.3. Diskussion in der Kommission

2.3.3.1 Eintreten

a) Eintreten war unbestritten und wurde mit 12:0 Stimmen beschlossen.

b) In der Grundsatzdebatte wurde das Projekt FOCUS als sinnvolle und fällige Reorganisation gelobt. Der Vorschlag des Regierungsrates zur Umstrukturierung des Bereichs Zivilrecht stelle eine zweckmässige Korrektur der heutigen Strukturen mit der richtigen Zielsetzung, nämlich der Konzentration auf noch zwei Standorte, dar. In einem eher kleinen Kanton sei das eine gute Lösung. Die Aufhebung des Amtsnotariats habe sich in vielen Kantonen bewährt; es sei weder eine Preisexplosion zu erwarten noch dürften sich die Leistungen für die Kunden verschlechtern.

c) Die CVP/EVP-Fraktion, unterstützt von der BDP/glp-Fraktion, beantragte Rückweisung der das Projekt FOCUS betreffenden Bestandteile des Entlastungspakets. Dem Regierungsrat solle der Auftrag erteilt werden, ein Gesamtkonzept vorzulegen, wohin sich die Strukturen im Kanton Baselland entwickeln sollen.

d) Der Rückweisungsantrag wurde mit 9:3 Stimmen abgelehnt; die Kommissionsmehrheit betonte, beim Amtsnotariat und der Zivilrechtsverwaltung handle es sich schon heute um eine rein kantonale Aufgabe; vorgeschlagen sei nur eine räumliche Konzentration vor dem Hintergrund der sanierungsbedürftigen Kantonsfinanzen. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden stehe gar nicht zur Debatte. Dennoch war sich die Kommission einig, dass die Diskussion über die Strukturen des Kantons und über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geführt werden müsse.

e) Die SP-Fraktion kündigte Widerstand gegen die Aufhebung des Amtsnotariats an, der für sie einen Abbau des Service public bedeute. Insbesondere sei nicht gewährleistet, dass in den eher peripheren Regionen des Kantons Notariate angesiedelt würden.

2.3.3.2 Detailberatung

a) An den in der Vorlage enthaltenen Erlassen hat die Kommission noch einige Änderungen vorgenommen. Auf die wichtigsten wird im Folgenden kurz eingegangen.

– Verfassung

b) In § 41 Absatz 1 übernimmt die Kommission einstimmig den von der FKD vorgeschlagenen Text für die Definition des Bezirks-Begriffs: «Die Bezirke sind Gebietsorganisa-

tionen für die regionalisierte Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.»

– *Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht*

c) Der Antrag, auf die Aufhebung des Amtsnotariats zu verzichten, wurde mit 8:4 Stimmen abgelehnt. Es wurde auf die guten Erfahrungen mit dem ausschliesslich privaten Notariat in anderen Kantonen und in den Nachbarländern hingewiesen. Zudem ergäbe eine Konzentration auf zwei Standorte wenig Sinn, weil daraus für die Kunden weitere Wege entstünden als bei einer Freigabe. Die Privatisierung gewährleiste einen zeitnahen und persönlichen Service; es sei hilfreich, wenn man den Notar schon als Anwalt kenne.

d) Als Spar- und Effizienzsteigerungsmassnahme beschliesst die Kommission einstimmig und mit dem Einverständnis der Sicherheitsdirektion die Verkleinerung der Notariatskommission (§ 6) von elf auf sieben Mitglieder, wobei auf die Einsitznahme von zwei Personen aus der juristischen Lehre und Forschung verzichtet wird. Damit die Notarinnen und Notare in ihrer eigenen Aufsichtskommission nicht die Mehrheit stellen, soll sich die Kommission aus drei Notarinnen und Notaren sowie aus drei geeigneten Personen aus der kantonalen Verwaltung sowie dem/der Vorsteher/in der Sicherheitsdirektion zusammensetzen.

e) Auf Vorschlag der Sicherheitsdirektion stimmt die Kommission einstimmig der Aufnahme einer neuen Bestimmung in § 10 Absatz 5 zu: «Die praktizierenden basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind verpflichtet, sich als Examinatorinnen und Examinatoren zur Verfügung zu stellen.»

f) Mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung beschliesst die Kommission eine Änderung von § 12, wonach Kandidat(inn)en, welche die Prüfung *zweimal* (statt dreimal) nicht bestanden haben, zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen werden. Damit ist eine Analogie zum Vorgehen bei der Anwaltsprüfung hergestellt.

g) Nicht einverstanden ist die Kommission damit, dass die Notarinnen und Notare im Falle eines Gebührenerlasses bei finanziellen Härtefällen nicht entschädigt werden sollen, wie es die Vorlage vorsieht. Einstimmig beschliesst die Kommission, in § 45 Absätze 3-6 festzulegen, dass die Notarinnen und Notare selbst über Gesuche um Gebührenermässigung, aber der Regierungsrat über Gesuche um vollständigen Gebührenerlass entscheiden sollen; werden die Gebühren vollständig erlassen, haben die Notarinnen und Notare Anspruch auf eine Erstattung durch den Kanton.

h) Nicht nur die Schlussabrechnung von Notarinnen und Notaren, sondern auch die Kostenvorschussrechnungen sind gemäss einstimmigem Beschluss der Kommission mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese Anpassung wurde in einem neuen § 46 Absatz 2 aufgenommen.

i) Mit Bezug auf § 47 zur Verantwortlichkeit ist abgeklärt worden, ob betreffend der Rechtsnatur des Verhältnisses

zwischen Notar/in und Klientschaft und der Behandlung von Schadenersatzforderungen gegen Notarinnen und Notare nach Deliktsrecht oder Vertragsrecht vorzugehen sei. Es hat sich dabei aufgrund diverser Aspekte gezeigt, dass eine generelle gesetzliche Festlegung des Rechtscharakters nicht ratsam erscheint. Aus diesem Grunde wurde auf eine solche Ergänzung in dieser Gesetzesbestimmung verzichtet. Im Übrigen entspricht der neue § 47 der alten Bestimmung von § 19 Notariatsgesetz (s. synoptische Darstellung in der Vorlage auf Seite 157).

j) Unter den Gründen für eine Aussetzung der Notariatsbewilligung soll in § 55 Absatz 3 auch der disziplinarische Bewilligungsentzug aufgeführt werden.

k) Um Unklarheiten zu beseitigen, beschliesst die Kommission in § 63 bei der Übergangsbestimmung zur Notariatsprüfung mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dass Notariatspraktika von mindestens sechs Monaten Dauer, die bis längstens zum 31. Dezember 2013 bei einer Bezirksschreiberei abgeschlossen werden, für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt werden.

l) Zuletzt beschliesst die Kommission stillschweigend, den Inkraftsetzungstermin dieses Gesetzes auf den 1. Juli 2012 festzulegen. Der Termin 1. Januar 2012 stammte noch aus einem früheren Stadium der Vorlage und wurde nicht korrigiert.

– *Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht*

n) Zu diesem Dekret lagen keine Wortbegehren vor; es wurde stillschweigend beschlossen.

– *Verwendung der Bezirksschreiberei-Liegenschaften*

o) Auch hier ist in der Kommissionsberatung ausgeführt worden, dass eine klare geplante Verwendung dieser frei werdenden Liegenschaften der Bezirksschreiberein (Binningen, Laufen, Sissach, Waldenburg) ab Januar 2014 durch die Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sicherzustellen sei. Gleich wie bei den leerstehenden Gerichtsgebäuden soll die Kommission baldmöglichst über die möglichen Lösungen bzw. Verkäufe an Dritte informiert werden.

3. Anträge an den Landrat bzw. an die Finanzkommission

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt

a) mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung, der Massnahme GER-KI-1 – Optimierung bei den Gerichten – und somit folgenden Ziffern des Landratsbeschlusses zuzustimmen:

1. *die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*

2. *die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*
3. *die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*
4. *die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*
5. *die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*

b) mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Massnahme SID-1 – Projekt FOCUS – und somit folgenden Ziffern des Landratsbeschlusses zuzustimmen:

9. *die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*
10. *das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss dem von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierten Entwurf;*
11. *das Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss Entwurf.*

Oberwil, 25. Januar 2012

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruffi-Märki, Präsident*



Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt – Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

Vom 25. Januar 2012

1. Ausgangslage

Das Büro des Landrates hat am 17. November 2011 die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beauftragt, einen Mitbericht zu den Ziffern 6 (Entlastungsrahmengesetz, Teil D) sowie 12-14 des Entwurfs des Landratsbeschlusses an die Finanzkommission zu erstellen. Es betrifft dies die Massnahmen **BKSD-2** (Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf Sekundarstufe II), **BKSD-3** (Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger), **BKSD-4** (Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen der Sekundarschule), **BKSD-5** (Überführung BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot), **BKSD-7** (Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand) und **BKSD-8** (Finanzierung von Beiträgen an die Privatschulbesuche nach Schulträger).

2. Zielsetzung des Auftrages

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission soll zu den bildungsrelevanten Massnahmen im Entlastungspaket 12/15 Stellung nehmen.

3. Kommissionsberatung

Die Vorlage wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an fünf ganztägigen Sitzungen am 24. November, 8., 21., 22. Dezember 2011 und 19. Januar 2012 beraten. An den Sitzungen waren Regierungsrat Urs Wüthrich, und Roland Plattner, Generalsekretär BKSD, unter Beizug der jeweiligen Sachverständigen aus der BKSD für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend. Am 24.11.2011 erläuterte Roger Wenk, Projektleitung EP/FKD der Kommission den Inhalt des EP 12/15 und die Vorgehensweise bei dessen Erstellung. Zu jeder Massnahme fanden Anhörungen der betroffenen Institutionen/Stellen/Personen statt. Zu den Änderungen in Gesetzesvorlagen des EP 12/15 fanden eine 1. und 2. Lesung statt. Die Kommission äusserte den Wunsch, zusätzlich zu den vom Büro zugewiesenen Massnahmen ausgewählte Punkte des EP, welche von grossem öffentlichen Interesse sind und ebenfalls den Aufgabenbereich der Kommission betreffen, beraten zu können (z.B. BUD-KI-4, Verkauf von Schlössern und eines Gutshofs). Die Vorlage wurde in der Kommission sehr differenziert und umsichtig beraten. Es zeigte sich, dass die Kürzungen im Bildungsbereich auf grossen Widerstand stossen. Nicht alle Massnahmen wurden in der von

der Regierung vorgeschlagenen Form beschlossen, wobei einzelne umstrittene Entscheide knapp erfolgten. Insgesamt liegt die Kommission mit den getroffenen Beschlüssen zu den sechs Massnahmen CHF 8 Mio. unter den Sparvorgaben.

://: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

4. Beratung der einzelnen Massnahmen

4.1. BKSD-3: Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger

4.1.1 Anhörungen

Seitens des Verbandes der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) erschienen auf Einladung Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG und Christine Mangold, Gelterkinden und erläuterten die Haltung des Verbandes. Seitens der BKSD waren als Fachpersonen Marianne Stöckli, Fachstelle Spezielle Förderung AVS und Severin Faller, Controller anwesend.

4.1.2 Beratung

Die Vertreter des VBLG erklärten, in beiden Fällen (BKSD-3 und -8) gehe es prinzipiell um eine Aufgabenabschiebung. Kanton und Gemeinden haben darüber nicht gesprochen. Die Verschiebungen sollen entweder klar gegen den Willen der Gemeinden erfolgen (BKSD-8), oder bevor noch über die Aufgabe als Ganzes gesprochen wurde (BKSD-3), was eine minimale Voraussetzung dieses Vorgangs sein müsste. Bei der Sonderpädagogik ist den Gemeinden erst ein Konzept bekannt. Dabei sei die integrative Schulung für die Gemeinden noch mit vielen Fragezeichen versehen. Vor allem wird befürchtet, dass die Regelschulen und damit die Gemeinden zusätzlich mit Kosten belastet werden, die bisher beim Kanton als Träger der Sonderschulung waren. Mit Verweis auf die Musikschulen, wo mit dem Bildungsgesetz die alleinige Trägerschaft übertragen wurde, stehe die Argumentation "Schulträger" auf wackeligem Fundament. Deshalb ersucht der VBLG um Streichung der Massnahme BKSD-3 aus dem Entlastungspaket. Die Kommission stellt fest, dass der Kanton heute alles bezahlt, wenn ein Kind in die Sonderschulung eingewiesen wird. Gemäss dem Trägerschaftsprinzip sei die Argumentation des Kantons aber verständlich, wenn die Gemeinden den normalen Beitrag bezah-

len, den sie auch leisten müssten, wenn das Kind keine Sonderschulung erhält. Dabei ergibt sich eine Diskussion um die Regelung der Beitragshöhe in § 95 1bis. Aus der Kommission wird vorgeschlagen, anstelle des pauschalisierten Beitrags den "Beitrag nach Regionalem Schulabkommen" explizit zu nennen und den Satz "Der Regierungsrat regelt die Beitragshöhe" zu streichen. Die Kommission ist einstimmig für folgende grundsätzlichen Regelungen: 1. Die Gemeinden sollen sich an den Standardkosten der Sonderschulung beteiligen. 2. Statt "Pauschalierter Beitrag" soll es in § 95 1 bis heissen "auf Grundlage der massgeblichen interkantonalen Vereinbarung". 3. Der Kanton kommt für die zusätzliche Finanzierung der Sonderschulung auf. Generell wird festgestellt, dass im Vergleich zu anderen Kantonen extrem viele separativ beschulte Sonderschüler/innen gibt. Mehrheitlich wird beschlossen, dass die Frage der integrativen Schulung in diesem Kontext nicht behandelt wird sondern im Rahmen der entsprechenden Landratsvorlage.

4.1.3. Beschlussfassung

://: Der vorliegenden Formulierung von § 95 Absätze 1 und 1^{bis} Bildungsgesetz wird einstimmig zugestimmt:

¹ *Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.*

^{1bis} *Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarschulstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalisierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.*

4.1.4 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt einstimmig, der Änderung des Bildungsgesetzes in § 95 betreffend Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

4.2. BKSD-8: Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger

4.2.1 Anhörungen

Seitens des Verbandes der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) erschienen auf Einladung Ueli O. Kräuchi und Christine Mangold, Gelterkinden und erläuterten die Haltung des Verbandes. Seitens der BKSD waren als Fachpersonen René Broder, Leiter FSJB und Severin Faller, Controller anwesend.

4.2.2 Beratung

Die Vertreter des VBLG weisen darauf hin, dass die Massnahme BKSD-8 im Landrat unter anderen Prämissen schon mehrmals diskutiert und beschlossen wurde. Mit dem vorliegenden Sparpaket werde nun alles wieder über den Haufen geworfen. Eine Abschiebung auf die Gemeinden werde nicht akzeptiert. Entweder streiche man das Ganze, oder es bleibt der Gemeinde überlassen, ob man Beiträge an die Privatschulen zahlen wolle. Wenn im Zuge von Sparmassnahmen Kosten an die Gemeinden delegiert werden, so müsse diesen auch der notwendige Frei-

raum gegeben werden. Absatz 2 von § 100 solle deshalb ersatzlos gestrichen werden. RR Urs Wüthrich ist der Meinung, es sei logisch, wenn der jeweilige Schulträger den Beitrag ausrichtet. Die Kommission stellt einen Widerspruch in § 100 Bildungsgesetz fest, indem in Absatz 1 eine "Kann-Formulierung" für den Schulträger steht, hingegen in Absatz 2 es dann den Gemeinden nicht erlaubt ist, einen anderen Beitrag als Fr. 2500.- zu bezahlen. Mehrheitlich ist die Kommission der Meinung, dass die Gemeinden bei den Beiträgen an die Privatschulen die Entscheidungsautonomie haben sollen. Wenn man die Privatschulbeiträge teilweise vom Kanton zu den Gemeinden verschiebt, dann könne es nicht sein, dass dies für die Gemeinden verpflichtend sein soll, während es für den Kanton zuvor nur eine "Kann-Bestimmung" war. Eine Minderheit befürchtet, dass mit einer "Kann-Formulierung" in § 100 Absatz 2 einzelne private Institutionen weniger Geld erhalten werden als bisher. Die Kommission bestimmt folgende Grundsatzregelungen: 1. Bei der Ausrichtung von Beiträgen an das Schulgeld beim Besuch von Privatschulen soll das Schulträgerprinzip gelten (einstimmig). 2. Es soll sich bei §100 Abs. 1 weiterhin um eine "Kann-Vorschrift" handeln (8 Ja:5 Nein).3. Die Gemeinden sollen in der Festsetzung der Höhe des Beitrags frei sein (8 Ja:5 Nein). In der weiteren Beratung präsentiert die BKSD Gesetzesentwürfe, welche die Mehrheits- und Minderheitspositionen in der Kommission abbilden. Ein Antrag aus der Kommission, wonach der Beitrag an das Schulgeld auch vom steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten abhängen soll, wird nach kurzer argumentativer Diskussion wieder zurück gezogen. In der 1. Lesung entschied sich die Kommission mehrheitlich für die "Kann-Variante" bei der Ausrichtung von Beiträgen der Schulträger. Hierbei sollen die Gemeinden über die Festlegung des Beitrages frei entscheiden können. Hingegen soll der Beitrag des Kantons bei Fr. 2500 belassen werden, denn er war bisher Konsens und kann auch künftig als Grössenordnung gelten, welche der Landrat vorgegeben hat. Ein Antrag auf die vom Regierungsrat beantragte Variante zurück zu kommen, wird mit 5:8 Stimmen abgelehnt.

4.2.3 Beschlussfassung

://: Der neuen Formulierung von § 100 Absätze 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter} wird mit 8:5 Stimmen zugestimmt:

¹ *Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern*

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;*
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.*

² *Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.*

^{2bis} *Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.*

^{2ter} *Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.*

4.2.4 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 8:5 Stimmen, der Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

4.3. BKSD-2: Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf Sekundarstufe II, und BKSD-4: Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen der Sekundarschule

4.3.1 Anhörungen

Zur Anhörung eingeladen, vertraten Heidi Mück, VPOD Region Basel, Christoph Straumann, Präsident LVB, Edy Roesti, SLK Sek I und Werner Baumann, SLK Sek II (Gymnasien und FMS) die Interessen ihrer Institutionen vor der Kommission.

4.3.2 Beratung

Die Vertreter/in des VPOD, LVB, SLK Sek I und Sek II lehnen die Erhöhung generell ab. Der VPOD lehnt das ganze EP ab und weist in Bezug auf BKSD-2 und -4 darauf hin, dass viele Lehrpersonen jetzt schon überlastet sind und am persönlichen Limit arbeiten. Im Weiteren wird argumentiert, dass es höchst problematisch sei, einzelne Berufsgruppen auszusortieren und höher zu belasten. Die angebliche Kompensationsmöglichkeit sei fragwürdig, denn mitten in der derzeitigen Umstrukturierung sei der Bereich Schulentwicklung besonders wichtig. Mittelfristig werde die seit Jahren geleistete Aufbauarbeit zerstört und führe dies zu Stagnation und Verlust an Bildungsqualität. Man hätte in einem früheren Stadium mit dem Verzicht auf HarmoS sparen können. Die Lehrpersonen hätten genug von dem unablässigen Anziehen der Daumenschraube mit Zweck "Effizienzsteigerung". Die Massnahmen führten zu einem Lohnabbau, was nicht hingenommen werde. Auch wenn nachbarliche Kantone eine höhere Pflichtstundenanzahl kennen, sei ein Vergleich laut bestehenden Expertisen heikel. In der Kommissionsberatung weist RR Wüthrich darauf hin, dass die Bildungsdirektion mit ihrem Sparauftrag im Vergleich zu anderen Direktionen bereits deutlich bevorzugt sei. Es gehe um eine Massnahme, die zwar den Schulen Ressourcen wegnimmt bzw. vorenthält, aber nicht die Lehrpersonen mehr belastet. Wenn die Massnahmen 2 und 4 nicht zustande kommen, müsse im Bildungsbereich woanders kompensiert werden. Der Abbau von Unterrichtsleistungen (Kürzung des Stundenplans) wäre praktisch die einzige Alternative. In der Kommissionsberatung sind die Meinungen zur Erhöhung der Pflichtlektionen geteilt. Die Diskussion dreht sich um Alternativvorschläge, welche anstelle der Massnahmen 2 und 4 die gleiche Entlastung bringen sollen. Der Bildungsdirektor wird um entsprechende Vorschläge für die Folgesitzung ersucht, weil eine gewünschte Konsultativabstimmung eine Ablehnung der Massnahmen 2 und 4 in der Kommission ergab. Ein Antrag auf den Verzicht von 5 Entlassungen pro Jahr gemäss Seite 48 der Vorlage mit der Begründung, die sei Zahl im Vergleich zur Gesamtzahl Lehrpersonen sehr klein, wird knapp gutge-

heissen. Man hofft dabei auf eine positive Zeichensetzung. Der Kommissionspräsident wird beauftragt, den Antrag der Personalkommission zur weiteren Behandlung im Rahmen des EP 12/15 mitzuteilen. In einem vertraulichen Schreiben an die Kommission äusserte sich der Bildungsdirektor anschliessend zu den gewünschten alternativen Entlastungsmassnahmen. Er kam zum Fazit, dass eine Entlastung in der Grössenordnung von 6,5 Mio nur über einen markanten Leistungsabbau mittels Reduktion von Lektionen zu erreichen wäre und politisch ein höchst problematisches Unterfangen darstellen würde. Im Sinne einer die Problemlage reduzierenden Massnahme könnte aber geprüft werden, ob durch eine Befristung der Pflichtstundenenerhöhung der Entzug von Ressourcen bei der Schulentwicklung zeitlich auf ein vertretbares Mass limitiert und Langzeitschäden verhindert werden können. Im Fall einer allfälligen Befristung auf 3 Jahre müsse aber auch die Möglichkeit für eine Evaluation genutzt werden, so ein Antrag aus der Kommission auf den Vorschlag des Bildungsdirektors. Auf der Suche nach weiteren Alternativen kam aus der Kommission der Vorschlag, Freifächer zu streichen oder eine Kürzung bei den Studentafeln vorzunehmen. Mehrheitlich herrschte dazu aber die Auffassung, dies würde dann zu einem tatsächlichen Bildungs- und Stellenabbau führen. Der Bildungsdirektor ist der Meinung, dass Massnahmen wie Studentafelreduktionen über eine Motion von den Befürwortern eingebracht werden müssen. Das mehrfach vorgebrachte Votum, ob der Staat von der Lehrerschaft nicht auch erwarten dürfe, einen Entlastungsbeitrag zu erbringen, wurde mehrheitlich nicht geteilt. Jegliche zusätzliche Belastung führe zu Qualitätsabbau, wurde erwidert. Aufhorchen liess eine Aussage in der Kommission, die Verbände und Gewerkschaften würden nicht für die Haltung aller Lehrpersonen sprechen. Schliesslich musste der Präsident insistieren, dass die Diskussionen um Alternativen zur Pflichtstundenenerhöhung nicht zum unmittelbaren Auftrag der Kommission gehören und letztlich zu den Massnahmen 2 und 4 jetzt entschieden werden muss.

4.3.3. Beschlussfassung zu BKSD-2

://: In der Eventualabstimmung zieht die BKSK mit 10:3 Stimmen die Variante mit einer dreijährigen Testphase der vom Regierungsrat in der Vorlage beantragten Änderung vor.

://: Die Änderung des Personaldekrets betreffend Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen auf der Sekundarstufe II wird mit 6:7 Stimmen abgelehnt.

4.3.4 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt die Ablehnung der Massnahme BKSD- 2.

4.3.5. Beschlussfassung zu BKSD-4

://: In der Eventualabstimmung zieht die BKSK mit 7:6 Stimmen die Variante mit einer dreijährigen Testphase der vom Regierungsrat in der Vorlage beantragten Änderung vor.

://: Die Änderung des Personaldekrets betreffend Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer/innen der Sekundarschule wird mit 6:7 Stimmen abgelehnt.

4.3.6 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt die Ablehnung der Massnahme BKSD-4.

4.4. BKSD-5: Überführung BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot

4.4.1 Anhörung

Zur Anhörung eingeladen, vertraten Daniel Lötscher, Präsident KV Baselland; Christine Mangold, Geschäftsführerin KV BL und Rolf Schweizer, Rektor kvBL Muttenz die Interessen des KV BL vor der Kommission. Seitens der BKSD war als Fachperson Hanspeter Hauenstein, Dienststellenleiter AfBB anwesend.

4.4.2 Beratung

Die Vertreter des KV Baselland erinnern daran, dass die BVS2 nicht zum ersten Mal im Landrat ein Thema ist, wobei die damalige Diskussion nicht unter Spargesichtspunkten lief, sondern es ging um die interkantonal anerkannten Anschlussbestimmungen, die keine zweijährige Mittelschule mehr vorsahen. Der Landrat hat sich vor 2 Jahren hinter die BVS2 gestellt, ebenso die Schulleiter und die Schulratspräsidenten der Sek I-Stufe. Schon das zeige, dass es dieses Angebot braucht. Die Qualität ist anerkannt gut, 95% der Absolvent/innen finden sinnvolle Anschlusslösungen. Es gehe nicht darum, Doppelspurigkeiten zu beseitigen, sondern um einen Leistungsabbau. Das sei deshalb falsch, weil die BVS 2-Schüler einen ganz anderen Weg machen als die SBA plus-Schüler/innen. Es gehe bei dieser Massnahme nicht um eine Überführung sondern um eine Abschaffung. Danach werde es nur noch das SBA plus geben. Die Vertreter der BKSD argumentieren für die Massnahme. Regierungsrat Urs Wüthrich machte deutlich, dass es nicht um die Qualität des BVS2-Angebots geht, sondern um eine bildungsökonomische Diskussion: Macht es Sinn, ein Angebot aufrechtzuerhalten, das nach der Primarschule in 6 Jahren zu einem Sek I-Abschluss führt, wenn dasselbe in 5 Jahren erreicht werden kann? Hanspeter Hauenstein argumentiert, im Kern gehe es darum, die bestehende Doppelspurigkeit zweier fast gleicher Angebote - BVS2 (2-jährige berufsvorbereitende Schule) und 1-jähriges SBA plus (Schulisches Brückenangebot plus) - aufzulösen. Die Bildungsbiografien der Absolventen beider Angebote seien beinahe gleich. Man ist zu dem Schluss gekommen, dass das 2. Jahr innerhalb der BVS2 keinen signifikanten Mehrwert bringt, jedoch zu Mehrausgaben für den Kanton führt. Die BVS2 ist (als Überbleibsel der DMS 2) die letzte Schule ihrer Art in der ganzen Schweiz. Es fehlt ihr auch eine eigene schweizweit gültige Anschlusschulungsmöglichkeit, womit gegen das Prinzip "Kein Abschluss ohne Anschluss" verstossen wird. In der Fragerunde will die Kommission wissen, ob es überhaupt so viele Attestlehrstellen gibt, wie es bräuchte, wenn 50% der BVS2-Schüler in das SBA plus-Angebot drängen. Die BKSD bestätigt, es gebe genug Attestlehrstellen, und diese seien auch qualitativ gut. Der Leistungsausweis von dualen Angeboten ist mitnichten schlechter als derjenige von rein schulischen Angeboten, wobei man vermutlich nicht alle Betroffenen dual unterbringt. 50% wählen dann eben andere schulische Lösungen. Die Vertreterin des KV ist damit nicht einverstanden, keineswegs fänden alle direkt eine Lehrstelle. In der Kommissionsberatung dominieren die Argumente für eine Beibehaltung der BVS2.

Falls es stimme, dass die BVS2 ein vollschulisches Angebot mit allen allgemeinbildenden Fächern ist, das SBA plus hingegen ein reines 1-jähriges berufsvorbereitendes Angebot, ähnlich wie eine BWK, dann könne man beides nicht miteinander vergleichen. Im Weiteren sei aufgrund eigener Erfahrungen mit Lehrstellenbewerbenden nachvollziehbar, dass es Jugendliche gibt, die ein Jahr länger brauchen als andere, um auf den entsprechenden Entwicklungsstand zu kommen. Ein Mitglied meint hierzu, dass man bei der Benennung der Massnahme BKSD-5 - "Überführung BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot" - wohl aus taktischen Gründen das Wort "Abschaffung" vermieden hat. Tatsächlich geht es jedoch um eine solche und wenn man das Thema vor zwei Jahren im Landrat behandelt und die BVS 2 gutgeheissen hat, dann sei es beinahe eine Zwängerei, wenn man sie jetzt stillschweigend abschaffen wolle. Die BKSD erwidert, es sei keine stillschweigende Abschaffung geplant, sondern dies geschehe ja offen. Zudem habe sich in den vergangenen vier Jahren vieles verändert. Heute diskutiere man unter EP-Gesichtspunkten. Es handelt sich daher nicht um eine Zwängerei, sondern um einen nochmaligen Anlauf unter veränderten Bedingungen. Ein Teil der Kommission äussert Verständnis für die Massnahme, weil es wichtig sei, dass die Jugendlichen frühzeitig in eine Lehre hineinkommen und diesen Entscheid nicht unnötig verzögern. Wenn man die BVS2 belässt, sei es nur eine Frage der Zeit, bis sie aus demografischen Gründen von selbst überflüssig werde, weil es ein grosses Lehrstellenangebot bzw. zu wenige Lehrstellenbewerber geben wird. Zudem gehe es letztlich um das Entlastungspaket als Ganzes.

4.4.3 Beschlussfassung

://: Die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Überführung der BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot wird mit 3:9 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

4.4.4 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt die Ablehnung der Massnahme BKSD-5.

4.5. BKSD-7: Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand

4.5.1 Anhörungen

Zur Anhörung eingeladen, vertraten Heidi Mück, VPOD Region Basel, Christoph Straumann, Präsident LVB und Ernst Schürch Präsident AKK (Amtliche Kantonalkonferenz) die Interessen ihrer Institutionen vor der Kommission.

4.5.2 Beratung

Die Vertreter/in der Lehrerschaft und VPOD sprachen sich klar gegen diese Massnahme aus. Diese schade generell dem Bildungssystem. Es werde schon heute gespart, weil Stellvertretungen oft schlechter entschädigt werden als die angestammte Lehrkraft. Die Auswirkungen auf den Unterricht könnten verheerend sein. Findet man keine Leute mehr für kurzfristige Stellvertretungen, so gibt es nur Notlösungen. Die Massnahme wolle weismachen, dass Stellvertretungen bis 3 Monate lediglich in Form von Lektionen erteilen sowie Vor- und Nachbereiten stattfindet.

Das sei absurd. Praxis sei, dass auch Stellvertretungen in die Verantwortung für die Schule, die Klasse und die Schüler/innen einbezogen werden. Stellvertretende Lehrpersonen sollten deshalb den vollen Lohn erhalten. Die Sparmassnahme bedeute "gleiche Aufgabe, weniger Lohn". Die BKSD legte ihren Standpunkt dar. Der Begriff "Lohnkürzung" sei falsch. Unter 3 Monaten mache eine Verpflichtung im Sinne von C, D und E des Berufsauftrages keinen Sinn. Es handle sich um einen reduzierten Arbeitsauftrag, der zum gleichen Tarif entschädigt wird. Spezielle Ausnahmesituationen, welche viel zusätzliche Arbeit erforderten, würde man auf Antrag der Schulleitung mit einer Gutschrift unterstützen. Allerdings dürfe man als Standard nicht immer vom "Worst Case" ausgehen. Eine länger als 3 Monate dauernde Stellvertretung falle klar nicht in diese Massnahme; ab 3 Monaten werde der volle Lohn vergütet. Die Massnahme sei übrigens aus den Schulen selbst vorgeschlagen worden. In der Kommissionsberatung wurde von Lehrerseite auf die diversen Arten von Stellvertretungen in der Praxis hingewiesen. Insbesondere auf den Unterschied zwischen interner und externer Vertretung. Eine interne Lösung könne über die Stundenbuchhaltung mit Kompensation abgewickelt werden. Man bemühe sich deshalb immer, interne Lösungen zu finden. Bis jetzt funktioniere vieles auf freiwilliger Basis gut. Eine Abrechnung über die Stundenbuchhaltung müsse möglich sein, ansonst fehle der Anreiz und die Bereitschaft, Stellvertretungen zu übernehmen. Ein anderer Teil der Kommission äussert sich kritisch über die generell ablehnende Haltung der Vertreter der Lehrerschaft zu den Entlastungsmassnahmen, auch innerhalb der Kommission. Auch wird die Auffassung vertreten, dass der Fall bei der externen Stellvertretung anders liege, und dies sei ja die Zielgruppe der Massnahme. Es spiele z.B für einen jungen Studenten oder andere Interessenten keine Rolle, ob der der Lohn 15% mehr oder weniger beträgt, denn die Annahme einer Stellvertretung im Sinne der Massnahme basiere auf Freiwilligkeit. Die internen Lehrkräfte hingegen sollten aber die Möglichkeit haben, 1:1 zu kompensieren. Eine Kürzung bei den externen Lehrpersonen sei daher durchaus diskutabel. § 21a Personaldekret gelte vor allem für Personen, welche Stellvertretungen freiwillig übernehmen. Dennoch sollten die Stunden auch kompensiert werden können, was in Absatz 4 enthalten sein müsse. Auf Antrag der Kommission wird in § 21a Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass sich der Auftrag für Stellvertretungen bis maximal 3 Monate auf Unterrichten, Vor- und Nachbereitung beschränkt und entsprechend vergütet wird. Grossmehrheitlich entscheidet sich die Kommission für die Änderungen in § 21a in den Absätzen 2 (Definition Arbeitsauftrag) und 4 (Kompensation). An der Sitzung vom 19.1.2012 kam zusätzlich noch das Thema der Kontrollkompetenz zur Sprache. Bisher nahmen die BKSD bzw. das AVS die Kontrolltätigkeit über jede erteilte Stellvertretungsstunde wahr. Es wurde die Meinung vertreten, dass neu diese Kompetenz an die Schulleitungen übergeben werden soll, indem diese eine Stundenbuchhaltung über die Stellvertretungsstunden führen und über Auszahlungen (85%) oder Kompensation entscheiden können. Die BKSK stimmt mit mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung einer Änderung von §21a in der Vorlage des Regierungsrates (Personaldekret) zu.

4.5.3 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung liegt nachstehende Formulierung (in durch den Kommissionspräsidenten redaktionell be-

reinigter Form) von § 21a vor:

§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen

¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten.

² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.

³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁴ Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.

://: Der Änderung von §21a stimmt die Kommission mit 11:2 Stimmen zu.

4.5.4 Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 11:2 Stimmen, der Änderung des Personaldekrets betreffend Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

5. Anträge zum Landratsbeschluss

5.1 Ziffer 6 des Landratsbeschlusses

5.1.1 BKSD-3 Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger

://: Der vorliegenden Formulierung von § 95 Absätze 1 und 1bis Bildungsgesetz wird einstimmig zugestimmt:

¹ *Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.*

^{1bis} *Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.*

Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt einstimmig, der Änderung des Bildungsgesetzes in § 95 betreffend Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

5.1.2 BKSD-5: BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot überführen

://: Die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Überführung der BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot wird mit 3:9 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt die Ablehnung der Massnahme BKSD-5.

5.1.3 BKSD-8: Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger

://: Der neuen Formulierung von § 100 Absätze 1, 2, 2bis und 2ter wird mit 8:5 Stimmen zugestimmt:

- ¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern
- zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
 - die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.
- ² Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.
- ^{2bis} Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.
- ^{2ter} Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.

Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 8:5 Stimmen, der Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

5.2. Ziffer 12 des Landratsbeschlusses: BKSD-2: Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer auf der Sekundarstufe II**Antrag**

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 7:6 Stimmen Ablehnung zu Ziffer 12 des Landratsbeschlusses.

5.3. Ziffer 13 des Landratsbeschlusses: BKSD-4: Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer der Sekundarschule**Antrag**

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 7:6 Stimmen Ablehnung zu Ziffer 13 des Landratsbeschlusses.

5.4. Ziffer 14 des Landratsbeschlusses: BKSD-7: Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand**Antrag**

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt mit 11:2 Stimmen Zustimmung zu Ziffer 14 des Landratsbeschlusses mit folgendem neuen Wortlaut:

- § 21a Stellvertretung von Lehrpersonen
- Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten.
 - Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.
 - Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.
 - Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.

Regierungsrat Urs Wüthrich stellt abschliessend fest, mit den bisher getroffenen Beschlüssen liege die Kommission CHF 8 Mio. unter den Sparvorgaben.

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Karl Willimann, Präsident
Füllinsdorf, 22. Januar 2012



Mitbericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt – Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

Vom 25. Januar 2012

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat in Zusammenarbeit mit einem aus Vertretern der Landratsfraktionen besetzten Think-Tank dieses [Entlastungspaket 12/15 \(EP 12/15\)](#) ausgearbeitet. Dieses soll den Baselbieter Finanzhaushalt um CHF 180 Millionen entlasten, um das gemäss Finanzplan «signifikante strukturelle Defizit» zu beseitigen und so allfällige, wegen der Defizitbremse zwingende Steuererhöhungen zu vermeiden. Die in der Kompetenz des Regierungsrats liegenden Massnahmen werden bereits umgesetzt oder vorbereitet, die in der Kompetenz des Landrats liegenden Massnahmen sollen so bald wie möglich umgesetzt werden.

Die BPK wurde am 17. November 2011 vom Büro des Landrats beauftragt, die **Ziffern 7, 8 und 28** des Entwurfs **des Landratsbeschlusses** zu **beraten**. Diese sehen vor,

- den [6. Generellen Leistungsauftrag \(GLA\)](#) im Bereich des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) für die Jahre 2010-2013 **zur Umsetzung der Massnahme BUD-1** (Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien, Beschrieb in der Vorlage, S. 112, 113, 244 und 245) **anzupassen** (Ziffer 7 des Landratsbeschlusses),
- die **Parzellen Schloss Bottmingen** (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) und **Schloss Wildenstein inkl. Hofgut** (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080 und 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum) und 837 aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen nach § 34 Abs. 1 lit. f des [Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) **umzuwidmen** (Ziffer 8.a. des Landratsbeschlusses, Beschrieb in der Vorlage, S. 255-7),
- nach vorgängiger Abparzellierung **die zum Hofgut Arxhof gehörenden Teile** der Parzelle 387, Grundbuch Niederdorf, und Teile der Parzelle 608, Grundbuch Niederdorf, aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen **umzuwidmen**, wobei das **Massnahmenzentrum Arxhof** für junge Erwachsene mit einer derzeit noch nicht bestimmten Fläche **im Verwaltungsvermögen** verbleibt (Ziffer 8.b. des Landratsbeschlusses, Beschrieb in der Vorlage, S. 258-9),
- das [Postulat 2011/024](#), "Braucht der Kanton eigene

Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chancen für einen Junglandwirt?", als erfüllt **abzuschreiben** (Ziffer 28 des Landratsbeschlusses, Beschrieb in der Vorlage, S. 67-8).

Zudem wurde sie auf der Basis eines Grundsatzbeschlusses des Büros des Landrats vom 22. September 2011 damit beauftragt, allfällige Petitionen gegen Massnahmen des EP 12/15 als Sachkommission zu behandeln. In der Folge wurden ihr Petitionen aus den Bereichen ÖV, Liegenschaftsverwaltung und Raumplanung zugewiesen (siehe Kommissionsberichte zu den Vorlagen 2011/296a, 2011/296b, 2011/296c).

Für Details wird auf die Vorlage selbst und den Bericht der in diesem Geschäft federführenden Finanzkommission (FiK) verwiesen.

2. Beratung durch die BPK

Die BPK behandelte diese Vorlage an ihren Sitzungen vom 8. und 22. Dezember 2011 sowie vom 5. und 19. Januar und 2. Februar 2012. Unterstützt wurde sie in ihren Beratungen durch Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Landrat Michael Herrmann, Michael Köhn, Generalsekretär der BUD, Oliver Jacobi, Leiter des Tiefbauamts (TBA), Martin Kolb, Leiter des Amtes für Raumplanung (ARP), Gerhard Läuchli, Leiter des Amtes für Liegenschaftsverkehr (ALV), Ernst Emmenegger, im Generalsekretariat der BUD Leiter der Abteilung Wirtschaft und Finanzen, Markus Meisinger, im TBA Leiter der Abteilung ÖV, Roger Wenk, im Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, und Christian Schäublin, Mitarbeiter der Abteilung Wirtschaft und Finanzen im Generalsekretariat der BUD.

Roger Wenk führte die BPK in den Aufbau der Vorlage und in die mit der Vorlage geplanten Massnahmen ein. Er erläuterte den damit verbundenen Planungsprozess und legte dar, in welchen Direktionen welches Vorgehen (Leistungsabbau, Effizienzsteigerung etc.) welchen Beitrag zur Entlastung leisten solle. Weiter wurden die Folgen für die Arbeitsplätze beim Kanton und die Auswirkungen des EP 12/15 auf die Erfolgsrechnung erklärt.

Markus Meisinger vermerkte einleitend zur *Beratung*

von Ziffer 7 LRB, dass auf schlecht rentierenden Strecken die Leistungen um einen Drittel abgebaut werden sollen. Anhand eines konkreten Beispiels legte er dar, wie solche Kursstreichungen technisch vorgenommen werden sollen und wie entsprechende Einsparungen über Stellenabbau erzielt werden können. Zu beachten sei, dass sich die Kosten wegen hoher Fixkosten nicht proportional zum Angebotsabbau senken lassen. Die Nachfrageanalyse für diese Massnahmen habe wegen der Planungen für den 7. GLA zeitlich gut zum Prozess des EP 12/15 gepasst, so dass entsprechend aktuelle Daten verwendet werden konnten. Gewisse Probleme bereiteten die Tatsachen, dass noch nicht an allen Schulen im Baselbiet Blockzeiten eingeführt worden seien und dass am Gymnasium Liestal auch samstags Unterricht stattfindet.

Einleitend zur *Beratung von Ziffer 8 LRB* wurde von Seiten BUD festgehalten, dass die beiden Schlösser nicht – wie in den entsprechenden Petitionen vermutet – verkauft werden sollen. Vielmehr sollen sie je im Baurecht in eine öffentlich-rechtliche Stiftung eingebracht werden. Damit könne die Nutzung im Detail im Stiftungsstatut geregelt werden, und im Falle einer Aufhebung der Stiftung würden sie zurück an den Kanton fallen. Interessenten für eine Hauptnutzung seien insbesondere bei Schloss Wildenstein vorhanden, und mit einer Stiftung sei auch die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit sichergestellt. Mit der Stiftung als Trägerin entstünden dem Kanton keine Unterhaltskosten mehr, sondern nur allfällige, allerdings je nachdem relativ hohe Renovationskosten. Bei den Plänen des Regierungsrats für die beiden Gutshöfe gelte es, [das bäuerliche Bodenrecht](#) zu beachten, was u.a. zur Folge habe, dass auch mit einem neuen Eigentümer der bisherige Pächter nicht einfach entlassen werden könne. Die Umwidmung der Liegenschaften könne bereits 2012 vorgenommen werden, auch wenn sich noch nicht in allen Fällen Interessenten gemeldet haben.

Michael Herrmann wies in der *Beratung von Ziffer 28 LRB* zunächst auf den Ursprung seines Vorstosses hin, der im Jahr 2001 zu suchen sei, als für das Hofgut neue Rahmenbedingungen geltend wurden. In der Folge stellte sich die Frage, ob der Kanton wirklich ein eigenes Hofgut brauche. In seinen Augen scheint sich nun eine gute Lösung abzuzeichnen, indem u.a. ein neuer Freilaufstall gebaut werden solle, womit der bäuerliche Betrieb fortgeführt werden könne. Darum ist er auch mit der Abschreibung des Vorstosses einverstanden.

Regierungsrätin Sabine Pegoraro appellierte schliesslich an die BPK, das EP 12/15 als Paket zu verabschieden, um so dem Kanton die Handlungsfreiheit für andere, künftige Projekte (ÖV, Bildung etc.) zu wahren.

2.1 Antworten zu Fragen der BPK betreffend Ziffer 7 LRB

Begrüsst wird die grundsätzliche Ausrichtung der Massnahmen an den Hauptnutznergruppen (Pendler, Schüler). Teile der BPK fürchten aber, dass mit einem Angebotsabbau beim ÖV der Kostendeckungsgrad der entsprechenden Linien noch schlechter wird. Auch werden nachgelagerte Effekte befürchtet, so dass z.B. ein Umstieg vom ÖV zum (motorisierten) Individualverkehr stattfinden könnte. Und nicht zuletzt erfahren auch die Hauptnutzner durch die Kursstreichungen eine starke Einschränkung. Im Übrigen wird vermerkt, dass aus Platzmangel am Gymnasium Liestal gewisse Klassen erst im Laufe des Morgens dorthin fahren und dass die SchülerInnen von 55

Gemeinden dort zur Schule gehen und viele mit dem ÖV dorthin gelangen, so dass entsprechend viele Menschen vom Abbau betroffen wären.

Die Frage, ob für den 7. GLA (2014-2017) genau diese Massnahmen vorgeschlagen würden, wenn der Auftrag bestünde, CHF 1,7 Millionen einzusparen, wird vom TBA bejaht. Gleichzeitig wird vom TBA aber darauf hingewiesen, dass jetzt CHF 1,7 Millionen gegenüber dem ursprünglichen Finanzplan eingespart werden sollen. Gerade für 2011 und 2012 sehe dieser aber wegen Fahrzeugbeschaffungen einen Kostensprung vor.

Weiter fürchten einzelne Stimmen aus der BPK, dass die Massnahme BUD-2 (siehe auch 2011/296a) zu einer Unterteilung des bisher einheitlichen TNW-Gebiets führe. Von Seiten BUD wird bestätigt, dass mit der in dieser Massnahme erwähnten Tarifierhöhung zu rechnen sei, da diese vom TNW beschlossen worden sei. Hingegen könne zu einer allfälligen Zonierung des TNW-Gebiets noch nichts gesagt werden, da weder im Regierungsrat noch im TNW ein entsprechender Entscheid gefällt worden sei. Für die BPK stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei, eine Massnahme im EP 12/15 vorzusehen, die nicht direkt durch den Kanton Basel-Landschaft beeinflusst werden kann.

2.2 Antworten zu Fragen der BPK betreffend Ziffer 8 LRB

Gemäss BUD soll das Naturschutzgebiet um das Schloss Wildenstein – insbesondere der Eichenhain – erhalten bleiben, da es landschaftlich einmalig sei. Ebenso bleibe das Schloss in seiner heutigen Form erhalten.

Die durch die Umwidmung der Schlösser entstehende Nettoentlastung sei in der Vorlage – trotz der jeweiligen Erträge – korrekt angegeben.

Im Zusammenhang auch mit Ziffer 28 LRB wird von der BUD darauf hingewiesen, dass für das Hofgut eine Spezialzone geschaffen werden solle. Nicht zuletzt müsse der Freilaufstall wegen der ab 2013 gültigen Gesetze für Nutztierhaltung saniert werden. Eine entsprechende Landratsvorlage für dieses Projekt werde noch in diesem Jahr folgen.

Der jeweilige Stiftungsrat solle mit der Gründung der Stiftung bestimmt werden, wobei darin alle wichtigen Interessengruppen vertreten sein sollen.

://: Eintreten auf die durch die BPK zu beratenden Ziffern 7, 8 und 28 LRB ist unbestritten.

3. Detailberatung

3.1 Ziffer 7

Von Seiten BPK wird vermerkt, dass viele der mit dem EP 12/15 vorgeschlagenen Massnahmen unbestritten oder bestritten, aber akzeptabel seien. Zu den aber stark bestrittenen gehören jene im Bereich ÖV, wobei nach Ansicht einzelner Mitglieder das EP 12/15 nicht gefährdet sei, wenn man diese zurücknehme. Vereinzelt wird auch befürchtet, mit dem EP 12/15 solle Raum für weitere Steuererleichterungen geschaffen werden. Dafür müssten jene Regionen Opfer bringen, in denen dies besonders schmerze.

3.2 Ziffer 8

Grellingen, 8. Februar 2012

Grundsätzlich möchte die BPK dem Landrat bis zur Bestellung des jeweiligen Stiftungsrats den Zugriff auf die Schlösser sichern. Teile der BPK sehen deshalb auch nicht ein, wieso die Umwidmung bereits jetzt stattfinden müsse, weil damit noch nichts konkret gespart werde, so dass dieser Entscheid auch mit einer separaten Vorlage gefällt werden könnte. In der Folge wird von der BUD vorgeschlagen, Ziffer 8 entsprechend zu modifizieren. Vorgeschlagen wird, Ziffer 8.b. zu Ziffer 8.c. zu machen und unter 8.b.(neu) festzuhalten:

Im Namen der Bau- und Planungskommission
Der Präsident: Franz Meyer

8.b. (neu) Für die weitere Verwendung der Parzellen gelten folgende Auflagen:

- *Die Schlösser sind im Baurecht je in eine Stiftung oder in eine andere Trägerschaft einzubringen.*
- *Die Standortgemeinden und der Landrat haben Einsitzrecht in den entsprechenden Trägerschaftsgremien.*
- *Es besteht beim Schloss Wildenstein ein Einsitzrecht im entsprechenden Trägerschaftsgremium für den Verein "Freunde von Schloss Wildenstein".*
- *Die Zugänglichkeit zu den Schlössern für die Öffentlichkeit im heutigen Ausmass muss gesichert bleiben.*
- *Es gelten die gesetzlichen Auflagen bzgl. Natur- und Landschafts- sowie Heimat- und Denkmalschutz.*
- *Das Hofgut Wildenstein wird in angemessener Weise abparzelliert und soll im Baurecht vergeben werden.*

3.3 Ziffer 28

Die Abschreibung von Postulat 2011/024 ist angesichts der Zustimmung auch des Postulanten unbestritten.

4. Antrag an den Landrat

- ://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, der Ziffer 7 zuzustimmen.*
- ://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Ziffer 8 (modifiziert) zuzustimmen.*
- ://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, der Ziffer 28 zuzustimmen.*



Mitbericht der Personalkommission an den Landrat

zum Entlastungspaket 12 / 15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

Vom 27. Januar 2012

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 wurde die Personalkommission aufgefordert, zum vom Regierungsrat geforderten Verpflichtungskredit von CHF 11.5 Mio. (Ziffer 15 des beantragten Landratsbeschlusses) für die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen Stellung zu nehmen.

Mit dem Entlastungspaket werden 238,5 Vollstellen abgebaut. Betroffen sind gesamthaft (inklusive Lehrpersonen) 295 Mitarbeitende. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 50 Personen vorzeitig pensioniert werden und ca. 50 Mitarbeitende entlassen werden müssen.

Im Personalgesetz und im Personaldekret sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden (resp. müssen noch vom Landrat verabschiedet werden), welche Abfederungsmassnahmen wie Abfindungen, pro rata temporis Auszahlungen von Treueprämien und Härtefallmassnahmen ermöglichen. Vorrang haben allerdings Massnahmen, die den Verbleib im Kantonsdienst ermöglichen. Die betroffenen Mitarbeitenden sollen betreut werden. Diese Betreuung und die im Einzelfall zu ergreifenden Massnahmen kosten Geld. Der Regierungsrat geht in seiner Vorlage von rund CHF 100'000 pro betroffene Person aus. Dieser Betrag wird gerechnet für die Leistungen für Mitarbeitende, die vorzeitig pensioniert werden und jene, die mit Abfederungsmassnahmen unterstützt werden. Dazu ist eine Kostenreserve von +/- 10% vorgesehen. Zusätzlich sind CHF 500'000 für Härtefallmassnahmen einberechnet.

2. Beratungen in der Kommission

In der Sitzung vom 12. Dezember 2011 wiesen Regierungsrat Adrian Ballmer und Personalchef Markus Nydegger darauf hin, dass es sich beim Betrag von CHF 11,5 Mio. um eine Schätzung handelt. Letztlich ist nicht vorzusehen, ob es wirklich zu 50 Entlassungen kommen wird. Und es ist auch unklar, ob bei jeder Person Kosten von CHF 100'000 entstehen werden. Dem Regierungsrat ist es aber wichtig, die finanziellen Mittel zur Verfügung zu haben, um den ausgearbeiteten Sozialplan auch umsetzen zu können.

In der Diskussion stellte Regierungsrat Adrian Ballmer fest, dass es einen Sollstellenplan gibt, der nur verändert

werden kann, wenn der Landrat neue Aufgaben beschliesst. Die Zunahme von Stellen in der Kernverwaltung ist gering, grösser ist sie vor allem in den Spitälern. Laut Personalamt wird, bevor eine Stelle ausgeschrieben wird, überprüft, ob das Profil einer der von Kündigung bedrohten Personen auf diese Stelle passen würde.

Den Kommissionsmitgliedern ist bewusst, dass es sich beim beantragten Verpflichtungskredit um eine Schätzung handelt. Ausgeschöpft wird nur, was wirklich nötig ist. In verschiedenen Bereichen scheint sich abzuzeichnen, dass es zu weniger Entlassungen kommen wird als befürchtet. Wenn es aber zu Entlassungen kommt, müssen die finanziellen Mittel für Abfederungsmassnahmen vorhanden sein. Die Kommission begrüsst den vorgelegten Sozialplan.

3. Antrag

Landratsbeschluss Ziffer 15:

://: Die Personalkommission empfiehlt dem Landrat einstimmig mit 7:0 Stimmen, dem Verpflichtungskredit von CHF 11.5 Mio. für die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 zuzustimmen.

Landratsbeschluss Ziffer 16:

://: Die Personalkommission empfiehlt dem Landrat einstimmig mit 7:0 Stimmen, die Ziffer 16 des Landratsbeschlusses zur Kenntnis zu nehmen.

Landratsbeschluss Ziffer 17:

://: Die Personalkommission empfiehlt dem Landrat einstimmig mit 7:0 Stimmen, Ziffer 17 des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Birsfelden, 27. Januar 2012

*Für die Personalkommission:
Regula Meschberger, Präsidentin*